



# 250 Jahre ÖFFENTLICH

Die Badische Landesbibliothek 1771 – 2021



BADISCHE  
LANDES-  
BIBLIOTHEK



250 Jahre **ÖFFENTLICH**

Die Badische Landesbibliothek 1771 – 2021



# 250 Jahre ÖFFENTLICH

Die Badische Landesbibliothek 1771 – 2021

Herausgegeben von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen  
in Verbindung mit Veit Probst, Annika Stello und Ludger Syré



**BADISCHE  
LANDES-  
BIBLIOTHEK**

Herausgegeben von der  
Badischen Landesbibliothek

Titelmotiv: Karlsruhe. Blick auf Schloss mit Großherzog-Karl-Friedrich-Denkmal.  
Postkarte der Gebr. Metz, Tübingen, gelaufen 1912. Badische Landesbibliothek

Verlag:  
Lindemanns GmbH  
Karlsruhe · Bretten  
[www.lindemanns-web.de](http://www.lindemanns-web.de)

© 2021 · Badische Landesbibliothek und Autoren  
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung jeglicher  
Art (auch auszugsweise) ohne Genehmigung nicht gestattet.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier gemäß DIN ISO 9706.

ISBN 978-3-96308-134-7

## Inhaltsverzeichnis

### **250 Jahre ÖFFENTLICH!**

Einleitung von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen ..... 9

### **Die Hofbibliothek**

#### **Die Benutzungsordnung von 1771**

Übersetzt von Veit Probst..... 15

#### **Gelehrte Bildung im aufgeklärten Deutschland.**

##### **Friedrich Valentin Molters Rede**

##### **zur Eröffnung der Karlsruher Hofbibliothek**

Veit Probst..... 22

#### **94 Schuhe lang und 48 Schuhe breit:**

##### **Die Hofbibliothek im Jahr 1786**

Friedrich Valentin Molter

Kommentiert von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen .....65

### **Die öffentliche Benutzung**

#### **Dem Studium der Bücher und der Schönen**

#### **Künste gewidmet. Vor 250 Jahren öffnete sich**

#### **die Karlsruher Hofbibliothek dem Publikum**

Ludger Syré .....77

### **Die Bücher aus den Regalen**

#### **Die Bücher aus den Regalen – Was wurde öffentlich?**

Annika Stello..... 129

## Das Pflichtexemplar

**Die meiste Zeit eine Schwachstelle.**

**Seit 250 Jahren gibt es ein badisches Pflichtexemplarrecht**

Julia Freifrau Hiller von Gaertringen ..... 147

## Die Räume im Schloss

**Kurpfälzische Pracht und badische Bescheidenheit?**

**Die Hofbibliotheken in Mannheim und Karlsruhe**

Ludger Syré ..... 193

**Literaturverzeichnis** ..... 225

**Personen- und Verlagsregister**..... 237





1 | Karl Friedrich, Großherzog von Baden (1728 – 1811). Kupferstich von Aloys Keßler.  
In: Karl Wilhelm Ludwig Friedrich Drais von Sauerbronn: Geschichte der Regierung  
und Bildung von Baden unter Carl Friederich. Bd.1. Karlsruhe: C. F. Müller, 1816.  
Badische Landesbibliothek, O 43 A 639,15

# Die öffentliche Benutzung

Eorum, qui literarum studiis & bonis artibus  
incumbunt, usui destinaverimus



16 | Johannes Oekolampadius (1482 – 1531), erster bekannter Nutzer der Markgräflichen Hofbibliothek in Pforzheim. Aus: Ludwig Bechstein: Zweihundert Bildnisse und Lebensbeschreibungen berühmter deutscher Männer. 2. verbesserte Auflage. Leipzig: Wigand, 1857.  
Badische Landesbibliothek, 98 B 92471

## Dem Studium der Bücher und der Schönen Künste gewidmet. Vor 250 Jahren öffnete sich die Karlsruher Hofbibliothek dem Publikum

Ludger Syré

Die Bibliothek, um die es im Folgenden geht, ist gut 500 Jahre alt. Ebenso alt ist die Benutzung der Bücher dieser Bibliothek. Wie allgemein bekannt, ist das Merkmal der Benutzung bzw. Benutzbarkeit geradezu konstitutiv für den Begriff „Bibliothek“, oder anders gesagt: Ein mit Büchern und Bücherregalen vollgestopfter Raum ist keine Bibliothek. Gerade einmal halb so alt ist indessen das Statut, in dem zum ersten Mal die Benutzung der Bibliotheksbestände geregelt wurde, nämlich 250 Jahre.

In der folgenden Darstellung werden die 1771 in Kraft getretenen Regelungen den Ausgangspunkt bilden für die Betrachtung der Hofbibliothek und ihrer Benutzung von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis in die Zeit des Zweiten Weltkriegs. War die Ordnung von 1771 noch sehr kurz gehalten, stieg der Umfang der nachfolgenden Statuten deutlich an. Die Bestimmungen wurden teils differenzierter und ausführlicher, was angesichts der sich ständig erweiternden Benutzungsmöglichkeiten nicht weiter verwundern kann; teils wurden sie aber auch so unverhältnismäßig bürokratisch und kleinteilig, dass sich in ihnen – so ließe sich interpretieren – ein tiefes Misstrauen gegenüber den Nutzern offenbarte.

Auch wenn sich der Regelungsbedarf laufend erweiterte, kristallisierten sich doch schon früh einzelne Kernelemente heraus, die bis heute in keiner Benutzungsordnung fehlen und die – das ist bemerkenswert – seit Jahrhunderten nahezu unverändert geblieben sind. Dazu zählt, um ein Beispiel vorwegzunehmen, die Leihfrist: Sie betrug im 18. Jahrhundert vier Wochen und sie beträgt heute immer noch vier Wochen.

Freilich sind die Statuten zu jeder Zeit mehr als reine Benutzungsordnungen gewesen; sie äußerten sich beispielsweise darüber hinaus zu Fragen des Sammelprofils, der Erwerbung und der Katalogisierung. Auf diese Aspekte kann an dieser Stelle aber nur am Rande eingegangen werden.

Der Schwerpunkt des Aufsatzes ist jenen drei Statuten gewidmet, die die Benutzung der Bibliothek in den rund 170 Jahren zwischen 1771 und 1942 regelten. Vorab soll ein Blick auf Benutzungsvorgänge vor dem ersten Statut geworfen werden, mithin auf eine Zeit, als die Benutzung noch keine Selbstverständlichkeit war, kein Angebot an die Bürger, sondern ein



17 | Johannes Reuchlin (1455 – 1522), erster bekannter Stifter von Büchern für die spätere Hofbibliothek. Schabkunst von Johann Jakob Haid. Um 1760. Badische Landesbibliothek, Graph Slg 3230

Privileg, das im günstigsten Fall der Hofbibliothekar, oft genug aber nur der Fürst selbst oder ein dazu berechtigter Stellvertreter erteilen konnte.

Die Zeit von Ende des Zweiten Weltkriegs bis in die Gegenwart bleibt hingegen außerhalb der Betrachtung: Wer als Benutzer der Badischen Landesbibliothek eingeschrieben ist und von seinem Benutzerausweis Gebrauch macht, der kennt sich mit den gegenwärtigen Benutzungsmodalitäten aus.

### Zur Benutzung der markgräflichen Büchersammlungen vor ihrer Vereinigung im Karlsruher Schloss

Wenn die Betrachtung der Benutzungsgeschichte mit der ersten kodifizierten Benutzungsordnung, also derjenigen von 1771, einsetzt, dann heißt das, wie eingangs postuliert, nicht, dass zuvor keine Benutzung stattgefunden hätte. Vielmehr ist es so, dass uns erst Berichte von der Benutzung des einen oder anderen Werkes, meist einer Handschrift, einen Hinweis auf die Existenz der Bibliothek überhaupt liefern. Anders gesagt: Die Bibliothek tritt in den Quellen namentlich dann in Erscheinung, wenn ein Benutzungsfall aktenkundig geworden ist.

Dieser enge Zusammenhang lässt sich in Bezug auf die Büchersammlung der Markgrafen von Baden sehr gut anhand der oft zitierten Bemerkung von Johannes Oekolampadius (Abb. 16) aufzeigen. Der 1482 in Weinsberg geborene, 1531 in Basel verstorbene Theologe, Humanist und Reformator lieh sich im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, als sich die markgräfliche Büchersammlung noch in der Stifts- und Schlosskirche St. Michael zu Pforzheim befand, zwei Handschriften aus. Sie stammten von dem Pforzheimer Humanisten Johannes Reuchlin (Abb. 17), der seine griechischen und hebräischen Bücher dem Stift seiner Heimatstadt vermacht hatte, wo sie bald einen Bestandteil der markgräflichen Bücherkollektion bildeten.

Dass zwei der wertvollen Handschriften bereits wenige Jahre nach dem Tode des Schenkers 1522 – entgegen Reuchlins ausdrücklicher testamentarischer Verfügung und das auch noch über die Landesgrenze hinweg nach Basel – ausgeliehen wurden, wusste der Empfänger durchaus zu würdigen: In einer Dankadresse lobte Oekolampadius 1528 die Humanität des Markgrafen Philipp I. (1479 – 1533).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Der Vorgang ist oftmals beschrieben worden, u. a. bei STROBEL 1954, S. 285.

Hatten sich Reuchlins Erben über dessen klaren Wunsch, seine Bücher nicht zu verleihen, erst einmal in diesem Präzedenzfall hinweggesetzt, konnten sie auch anderen Leihanfragen entgegenkommen. So soll einige Jahrzehnte, nachdem 1565 die Bibliothek aus dem Chor der Pforzheimer St. Michaelskirche in das Durlacher Schloss, die Karlsburg (Abb. 18), überführt worden war, ein Sammelband Reuchlins mit 19 altchristlichen Schriften an das elsässische Kloster Maursmünster (heute Marmoutier) im Raum Saverne ausgeliehen worden sein, ohne dass dieses Buch jemals zurückgekommen wäre. Die Handschrift gelangte später in die Straßburger Stadtbibliothek, wo sie 1870 beim deutschen Angriff auf Straßburg während des Deutsch-Französischen Krieges verbrannte.<sup>2</sup>

Spätestens an dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass von der Erbteilung des Hauses Baden im Jahre 1535 auch die Büchersammlung der Markgrafen betroffen war. Die Teilung der Markgrafschaft Baden ist bekanntlich zurückführen auf die 1515 getroffene Entscheidung Christophs I. (1453 – 1527), sein Herrschaftsgebiet nicht dem erstgeborenen Sohn zu vererben, sondern das Land aufzuteilen und die links und rechts des Rheins gelegenen Gebiete von seinen drei Söhnen regieren zu lassen.

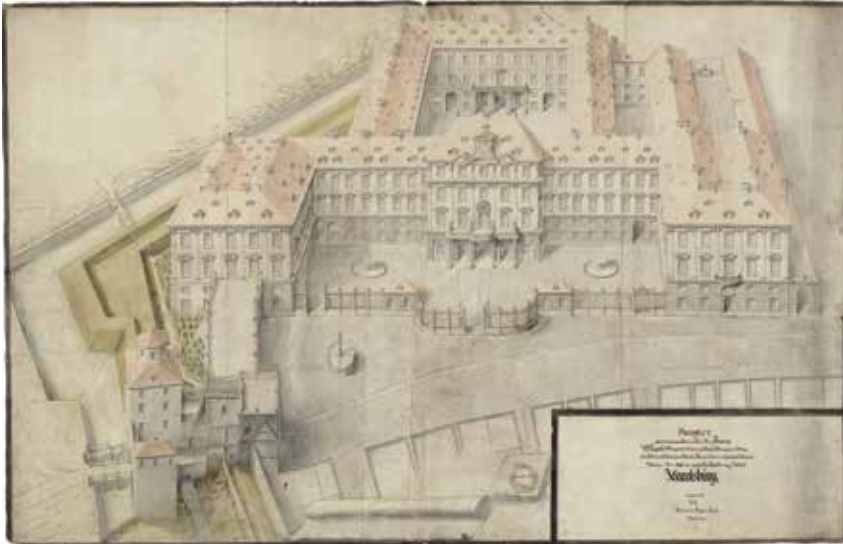
Nach dem Tod von Sohn Philipp I. (1479 – 1533) verblieb die Herrschaft bei den zwei anderen Söhnen, Bernhard III. (1474 – 1536) und Ernst I. (1482 – 1553). Als die Brüder sich nicht länger auf eine gemeinsame Regierung einigen konnten, kam es 1535 zur Zweiteilung des Landes. Bernhard wurde Herr über die Markgrafschaft Baden-Baden, deren Residenz anfangs in Baden-Baden, nach 1705 in Rastatt lag. Ernst regierte die Markgrafschaft Baden-Durlach, die ihren Sitz zunächst in Pforzheim und später in Durlach hatte, bis der Hof in das 1715 gegründete Karlsruhe verlegt wurde.

Es ist daher notwendig, bei der Betrachtung der frühen Benutzungspraxis stets im Auge zu behalten, um welche Teilbibliothek es sich handelt. Und nicht nur das. Wir müssen außerdem bedenken, dass die Bücher über weite Zeiträume hinweg gar nicht in ihren angestammten Schlossräumen aufgestellt waren, sondern an verschiedenen Bergungsorten in Kisten lagerten und damit für die Benutzung weitgehend ausfielen.

Die Baden-Badener Bibliothek, die durch die Büchersammlung des Augsburger Mediziners und Philologen Georg Hieronymus Welsch (1624 – 1677) und durch die von Markgraf Hermann (1628 – 1691) vor Wien erbeuteten türkischen Handschriften um interessante Stücke vermehrt

---

<sup>2</sup> Dazu PREISENDANZ 1952, S. 228.



18 | Prospect des von Markgraf Friedrich Magnus Anno 1698 in Durlach neu angelegten Residenzschlosses Carolsburg. Idealplan von Domenico Egidio Rossi 1698. Kriegsbedingt wurde nur ein Gebäudeflügel fertiggestellt. Generallandesarchiv Karlsruhe, HfK Planbände 28, Nr. 6

worden war,<sup>3</sup> wurde vor den heraufziehenden Kriegsgefahren mehrmals an sichere Orte gebracht, so 1678 nach Speyer, 1682 nach Ulm und 1734 nach Nürnberg, bevor sie 1762 in das neu erbaute Schloss in Rastatt überführt wurde; dort, so heißt es, seien die Bücher „in beschränktem Maße der Öffentlichkeit zugänglich“ gewesen.<sup>4</sup>

Die nach Verlegung der Residenz von Pforzheim nach Durlach in der Karlsburg (Abb. 18) beheimatete Bibliothek der ernestinischen Linie musste gleichfalls vor den verschiedenen Kriegen, die während des 17. Jahrhunderts am Oberrhein wüteten, in Sicherheit gebracht werden. Anfangs konnte sie noch in Durlach Nutzen stiften, denn die Professoren des 1586 von Markgraf Ernst Friedrich (1560 – 1604) eröffneten Gymnasium illustre hatten das Recht, die Bücher der Hofbibliothek für ihre wissenschaftlichen Arbeiten zu konsultieren.<sup>5</sup> Während des Dreißigjährigen Krieges evakuierte

<sup>3</sup> In der Schlacht am Kahlenberg 1683, die die zweite Wiener Türkenbelagerung beendete, erbeutete er zahlreiche Gegenstände, die er später seinem Neffen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden, dem „Türkenlouis“, überließ.

<sup>4</sup> STROBEL 1954, S. 285.

<sup>5</sup> Das Gymnasium besaß ebenfalls eine Bibliothek; bis zur Zerstörung Durlachs 1689 soll sie „vortrefflich“ gewesen sein. HARTLEBEN 1815/1938, S. 130.



**E**Go subscriptus fateor, inque pleniorẽ bu-  
 jus rei fidẽ manu meã profiteor, me ex Illu-  
 stri Serenissimi Principis nostri Bibliotheca  
 utendum accepisse, eã tamen lege atque condi-  
 tione, ne ullum chartæ sive inflexæ, sive atra-  
 mento notatæ, vestigium relinquam; sed integrẽ  
 incorrupteque intra mensis unius spacium sine  
 omni mora ac tergiversationẽ eundem reddam.  
 Quod si verò liber hic vel maculã aspersus, vel  
 discerptus etiam depravatusve, vel alio denique  
 casu planè amissus fuerit, damnum id omne re-  
 sarturum me sanctè promitto bisce spondeoque.  
 Actum Caroloburgi, die Anno  
 MDC LXXXVIII.

19 | Leihschein der Hofbibliothek von Baden-Durlach aus dem Jahr 1688.  
 Ehemals Badische Landesbibliothek, Kriegsverlust

man die sog. „sonderlich auserlesenen Werke“ nach Straßburg in das markgräfliche Haus zum Drachenfels; von dort kehrten sie nach dem Westfälischen Frieden nach Durlach zurück, mussten aber schon 1674 erneut aus Sicherheitsgründen ausgelagert werden, dieses Mal in den Markgräflerhof nach Basel.

Allerdings betraf das wohl nur den wertvolleren Teil der Büchersammlung. Jedenfalls blieben noch ausreichend viele Werke in Durlach zurück, so dass ein bescheidener Benutzungsbetrieb aufrechterhalten werden konnte, von dem wie erwähnt die Lehrer des Gymnasiums profitierten. Für die Ausleihe besaß die Hofbibliothek einen vorgedruckten Leihschein (Abb. 19), was zu jener Zeit alles andere als üblich war. Ulrich Weber hat ihn den „Urahn oder gar Stammvater“ aller Bibliotheksformulare genannt.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> WEBER 1961, S.103.

Das einzige Exemplar dieses Leihscheins ist bedauerlicherweise im Zweiten Weltkrieg verbrannt, doch ist eine Vorkriegsaufnahme erhalten. Sie zeigt einen Zettel im Format 16,5x20 cm; in dem in kursiver Schrift gesetzten und in lateinischer Sprache verfassten Text ist oben eine Zeile ausgespart, in die nur noch der Titel des betreffenden Buches eingetragen werden musste; in die Lücke in der zweitletzten Zeile war vor das Jahr 1688 nur noch das konkrete Ausleihdatum einzufügen. Die Übersetzung dieses ältesten Leihscheins der Badischen Landesbibliothek lautet wie folgt:

„Ich Unterzeichneter gebe zu und gelobe zur volleren Bekräftigung mit eigener Hand, aus der Bücherei unseres erlauchten und erhabenen Fürsten ... [hier folgt der Buchtitel] zur Benützung erhalten zu haben, unter der Bestimmung und Bedingung, dass ich keine Spur von Eselsohren oder Tintenflecken im Papier hinterlassen, dass ich es dagegen unversehrt und unbeschädigt in Monatsfrist ohne Verzug und Säumnis zurückgeben will. Sollte aber dieses Buch durch einen Flecken beschmutzt, oder gar zerrissen oder demoliert werden oder durch ein Missgeschick völlig verloren gehen, so verspreche und gelobe ich heilig, diesen Schaden ganz zu decken. Geschehen zu Karlsburg am ... 1688.“<sup>7</sup>

Die Karlsburg mitsamt dem schmuckvoll dekorierten Bibliotheksaal<sup>8</sup> und den darin zurückgebliebenen Büchern ging im Jahr darauf bei der Zerstörung Durlachs durch das französische Heer in Flammen auf. Auch die Basler Bestände wären beinahe Opfer eines Brandes geworden, denn 1698 brach im Markgräflerhof ein Feuer aus; die Bücher konnten jedoch gerettet werden. Da der auf rund 5.000 Bände geschätzte Buchbestand in Kisten ruhte, konnte er über einen längeren Zeitraum nicht benutzt werden.

Die Großzügigkeit der Markgrafen gegenüber der Benutzung ihrer Bücher hatte freilich auch Grenzen. An diese stieß der berühmte Theologe und Pädagoge August Hermann Francke (1663 – 1727), der Gründer des Waisenhauses zu Halle, das heute zu den nach ihm benannten Franckeschen Stiftungen gehört. Francke lehrte an der theologischen Fakultät der Universität Halle Schriftauslegung und war damit befasst, gemeinsam mit Studenten des von ihm ins Leben gerufenen Collegium Orientale, das seinen Schwerpunkt auf semitische Sprachen gelegt hatte, eine hebräische

<sup>7</sup> Nach der Übersetzung von PREISENDANZ 1928, S. 194.

<sup>8</sup> Zu den wenigen Beschreibungen der Bibliothek zählt die des Hugenotten Jean Dumont, die er unter dem Eindruck der Zerstörung zu Papier brachte: „Nicht zuletzt gab es eine Schloßbibliothek, deren Decke reich vergoldet und mit höchst sehenswerten Malereien bedeckt war. Ihr schönster Inhalt und Schmuck aber waren doch die 4–5.000 Bände; in nächster Nähe außerdem zwei Handschriftenzimmer, in denen alles vom Boden bis hinauf zur Decke aufs trefflichste eingeordnet war.“ Zit. nach ROTT 1917, S. 136.

Bibelausgabe zu schaffen, die nach ihrer Vollendung im Waisenhaus gedruckt werden sollte. Auf „diplomatischem Weg“, nämlich über seinen Landesherrn König Friedrich I. von Preußen, versuchte er 1702 Reuchlins hebräische Codices manuscripti zur Einsicht zu bekommen, für den Handschriftenbibliothekar Karl Preisendanz (1883 – 1968) der erste neuzeitliche Versuch, „Reuchlins Bibelmanuskripte textkritisch zu verwerten.“<sup>9</sup>

Auch wenn eine abschlägige Antwort durch Markgraf Friedrich VII. Magnus (1647 – 1709) nicht überliefert ist, so lässt sich diese doch aus dem Vorwort der 1720 erschienenen Bibelausgabe erschließen: Unter den dort aufgeführten verwendeten Handschriften befindet sich keine aus der Durlacher Sammlung.

Aus dem gleichen Grund scheiterte einige Jahre später, 1708, das Ausleihgesuch von Johann Heinrich May (1653 – 1719) für zwei wertvolle Reuchlin-Codices, nämlich Bibel (heute Reuchlin 1, Abb. 20) und Prophetencodex (heute Reuchlin 3). May kannte die hebräischen Handschriften Reuchlins und war ein Landeskind: Er war 1692 von Markgraf Friedrich Magnus als Pfarrer und Lehrer an das Lyzeum in Durlach berufen worden, bevor er 1688 Professor für Theologie und Orientalistik an der Universität Gießen wurde.

May beabsichtigte die Herausgabe einer neuen, für weniger betuchte Käufer erschwinglichen Bibelausgabe mit einer Auflage von 8.000 Exemplaren. Trotz ausführlicher Begründung seines editorischen Vorhabens, trotz eines Empfehlungsschreibens seines hessischen Dienstherrn Landgraf Ernst Ludwig und trotz des Hinweises, dass er einst in Baden-Durlacher Diensten gestanden habe, beschied Friedrich Magnus die Bitte abschlägig. Der Markgraf ließ darauf verweisen, dass die vor der Zerstörung seiner Durlacher Residenz nach Basel evakuierten Bücher noch unausgepackt in Kisten lagern würden und dass zudem die Straßen dermaßen unsicher seien, „daß dergleichen Pretiosa über Land zu bringen nicht hazardirt werden möge.“

May und sein Schüler und Mitherausgeber Georg Christian Bürcklin († 1716) brachten die hebräische Bibel 1716 in Frankfurt heraus (Abb. 21). Sie hatten das Glück, dass die Reuchlin-Bibel 1714 aus Basel nach Durlach zurückgekehrt war, so dass der Codex vor Ort durch einen befreundeten Theologieprofessor textkritisch geprüft werden konnte.

In die Annalen ging auch ein 1715 in Durlach ausgestellter Erlass ein, der dem Pfarrer Georg Bartholomäus Bausch (1675 – 1722) aus Binzen bei

---

<sup>9</sup> PREISENDANZ 1952, S. 229.



20 | Biblia hebraica. Handschrift auf Pergament, 12./13. Jahrhundert. Erste Seite. Geschenk des Kaisers Friedrich III. an Johannes Reuchlin. Badische Landesbibliothek, Cod. Reuchlin 1



21 | Frontispiz der Biblia hebraica von Johann Heinrich May und Georg Christian Bürcklin. Kupferstich von Joseph de Montalegre. Frankfurt am Main: Andreae, 1716. Badische Landesbibliothek, 64 A 1004

Lörrach den gewünschten „Zutritt in unsere Basler Bibliothec Cammer zu Perlustrirung der darinn befindlicher orientalischen Bücher“ genehmigte, sofern einer der beiden Geheimen Registratoren – diese verwalteten das Basler Archiv und die Bibliothek der Durlacher Markgrafen – nämlich entweder Samuel Brodhag oder Karl Friedrich Drollinger (1688 – 1742), bei dem Besuch anwesend wäre. Anschließend erlaubte ihm der Hof sogar, „dann und wann ein so anders benötigtes und zu seinem Vorhaben dienliches Buch mit nach Haus zu geben“. Aber das Geliehene dürfe nicht „in Vergeß kommen“ und müsse „nach Gebrauch wieder ohne Schaden behörig überliefert werden.“<sup>10</sup>

Es machte eben doch einen Unterschied, ob man eine Handschrift gerade einmal auf die andere Rheinseite, nach Binzen, auslieh, oder ob man sie auf den langen und unsicheren Weg nach Halle oder Gießen gehen ließ.

Offenbar wurden die Bücher im Basler Hof im Laufe der Zeit von Drollinger und seinen wechselnden Gehilfen ausgepackt, gezählt, systematisch geordnet und in Regalen aufgestellt, nachdem anfangs alles „wild durcheinander“ gelegen hatte.<sup>11</sup> Damit war ihre Benutzbarkeit gegeben, und von dieser machten offenbar die Bürger der Stadt regen Gebrauch. Jedenfalls klagte Drollingers Nachfolger Christian Conrad Dill († 1771) im Jahre 1764 über eine gewisse Unordnung: „Dem Vernehmen hat mein Vorfahr viele Bücher ausgeliehen und zur Zeit kann ich mit Zuverlässigkeit nicht melden, was zurückgekommen ist oder nicht.“<sup>12</sup> Verständlich war daher seine Absicht, im Basler Wochenblättchen eine allgemeine Aufforderung zur Rückgabe der entliehenen Bücher zu veröffentlichen.

Es ist vermutet worden, dass er damit keinen hundertprozentigen Erfolg hatte, denn zwischen der Basler Bürgerschaft und dem markgräflichen Palais habe schon seit längerem „ein äußerst gespanntes Verhältnis“ bestanden, was u. a. dadurch zum Ausdruck gekommen sei, dass man in Karlsruhe von den „Grobheiten der Basler“ und vom „Basler Pöbel“ sprach und schon 1755 meinte, das markgräfliche Archiv sei nirgends unsicherer als in Basel. Deshalb beabsichtigte der Geheimrat am Karlsruher Hof Johann Jacob Reinhard (1714 – 1772) schon in jenem Jahr, die Bibliothek nach und nach per Schiff zurückzuholen, „am thunlichsten unter der Hand, ohne bey der Stadt Basel Aufsehen zu erregen.“ Dazu kam es dann auch, allerdings erst ein Jahrzehnt später.

---

<sup>10</sup> Der Vorgang ist im GLA Karlsruhe überliefert und wird hier zitiert nach PREISENDANZ 1952, S. 229.

<sup>11</sup> STROBEL 1959, S. 62.

<sup>12</sup> Zit. nach WEINACHT 1933, S. 5.

Fassen wir an dieser Stelle zusammen: Benutzung durch Fremde bedeutete bis hierher in der Regel: Ausleihe des gewünschten Buches nach auswärts bzw. nach Hause, Beschränkung der Ausleihe auf Einzelfälle, Erlaubniseinholung beim Eigentümer der Bücher und Nachfrage durch einzelne gelehrte Persönlichkeiten.

### Die erste Benutzungsordnung der Hofbibliothek von 1771

Die Idee, nach dem Vorbild anderer Fürstenhöfe im Karlsruher Schloss (Abb. 22) eine Bibliothek einzurichten, geht offenbar auf den genannten Hofrat Reinhard als den wichtigsten Berater von Markgraf Karl Friedrich (1728 – 1811) zurück. In einem 1759 vorgelegten Memorandum schlug er vor, die seit 1688 im Markgräflerhof in Basel lagernden Bücher mit der markgräflichen Privatbibliothek und der Büchersammlung des geheimen Rates zu vereinen und zum Grundstock einer stattlichen fürstlichen Bibliothek werden zu lassen. Er wusste auch schon wo, nämlich in einem neu zu errichtenden Gebäude im Anschluss an den östlichen Schlossflügel. Dieser Bau, den Karl Friedrich sogleich umstandslos bewilligte, sollte zudem neben der Hofapotheke das Münzkabinett, die Kunstsammlung und die Naturaliensammlung aufnehmen, die gleichfalls nach Basel ausgelagert worden waren.<sup>13</sup>

Ein Besucher, der die frisch errichtete Bibliothek zu einem Zeitpunkt besichtigte, als ein gewichtiger Teil des künftigen Bestandes noch fehlte, war der schottische Schriftsteller James Boswell. Auf seiner Grand Tour durch einzelne europäische Länder wurde er am 9. November 1764 am Hof des badischen Markgrafen empfangen. Bereits am folgenden Tag geleitete ihn Hofrat Wilhelm Friedrich Schmidt, Kurator der Münzsammlung, zur neuen markgräflichen Bibliothek: „Ich bekam eine sehr artige Sammlung zu sehen. Die Hälfte der Bestände befindet sich allerdings in Basel, wo der Fürst ein Haus besitzt. Molter, der Bibliothekar, war sehr entgegenkommend; er hat Italien bereist, verfügt über ein ausgebreitetes Wissen und ist selber etwas von einem Dichter. Gegenwärtig ist er dabei, den dritten Band eines deutschen Sammelwerks fertigzustellen, in den er auch eigene Gedichte aufgenommen hat und solche, die er aus dem Englischen über-

<sup>13</sup> Die Schilderung des Vorgangs geht auf Arthur Valdenaire zurück und ist u. a. von LAUTS 1990, S. 214 aufgegriffen worden.



22 | Das Residenzschloss in Karlsruhe vom Schlossgarten aus gesehen.  
 Gezeichnet von Jacobo Pozzi. Stahlstich von H. Huber. Druck & Verlag G. G. Lange  
 in Darmstadt.  
 Badische Landesbibliothek, O 42 A 434 RH (früher Nm 135), Bl. 34

setzte.“<sup>14</sup> Offenbar interessierte sich Boswell sehr für Münzen, denn er weilte mehrmals mit Schmidt im Münzkabinett. Molter hingegen war, wie Boswell schrieb, von Karl Friedrich beauftragt worden, ihm „an Büchern herauszugeben, was ich verlange, und mir auch einen Stoss Londoner Zeitungen zu schicken. Ich besichtigte allerlei Raritäten, zum Teil recht wertvolle Dinge.“

<sup>14</sup> BOSWELL 1955, S. 203f. Molter gab zwischen 1760 und 1763 drei Jahrgänge der *Carlsruher Beyträge zu den schönen Wissenschaften* heraus, die Beiträge zu den insgesamt 18 Heften waren hauptsächlich von ihm selbst verfasst.





23 | Karlsruhe, Östliches Nebengebäude des Schlosses von Albrecht Friedrich von Kesslau. Fotograf unbekannt. Um 1930. Landesamt für Denkmalpflege Karlsruhe, RP KA 3793

Die an anderer Stelle unter architektonischen und bibliothekarischen Gesichtspunkten beschriebene Hofbibliothek vereinigte ihre Bestände, darunter die aus Basel eintreffenden Bücher, seit 1765 im sog. Apothekenflügel des Karlsruher Schlosses (Abb. 23).<sup>15</sup> Sie war, wie aus einem Bericht des späteren Hofbibliothekars Friedrich Molter jun. hervorgeht,<sup>16</sup> vom ersten Tag an eine öffentlich zugängliche Büchersammlung, wobei freilich der Begriff der Öffentlichkeit im Zeitalter der Aufklärung ein anderer war als für uns heute. An dieser Stelle vollzog sich also ein bemerkenswerter Funktionswandel: „Mit der Errichtung der Hofbibliothek wurde von Markgraf Carl Friedrich die jahrhundertealte Kunstpflege im Hause Baden als fürstliches Privilegium aufgegeben und die Anfänge öffentlicher Kunstpflege in Karlsruhe gegründet.“<sup>17</sup>

Jedenfalls bezeugte schon im Jahre 1766, also ein Jahr nach Einzug der Bücher, der badisch-elsässische Geschichtsschreiber Johann Daniel Schöpflin (1694 – 1771): „Die Hofbibliothek, die von den meisten für mittelmäßig

<sup>15</sup> Siehe unten S. 211 ff.

<sup>16</sup> Friedrich Molter jun. sprach von der „Eröffnung für das Publicum“. Zit. nach RÖMER 1999, S. 221.

<sup>17</sup> GRIMM 1993, S. 15.

gehalten wurde, hat Karl Friedrich Tag für Tag vergrößert, ausgestattet und mit Büchern aller Wissenschaften und Künste vermehrt, um ihre verschiedenen Teile zu einem Ganzen zusammenzufügen. Der Zugang zu dieser Bibliothek stand allen offen.“<sup>18</sup> Womit er natürlich meinte: allen Standespersonen.

Mit der Aufstellung der Bücher im Apothekenflügel begann der Aufstieg zu einer Bibliothek, über die der Leiter der Sammlung, der Geheimratssekretär und spätere Hofrat, Geheime Hofrat und Titulargeheimrat Friedrich Valentin Molter (1722 – 1808) drei Jahrzehnte später behauptete, dass „dieses gemeinnützliche Institut den berühmtesten fürstlichen Bibliotheken in Deutschland nichts nachgibt.“<sup>19</sup> Zu dieser Position trugen zwei Dinge besonders bei.

Zum einen die Vermehrung des Bestandes. Nach der Zusammenlegung der beiden Markgrafschaften im Jahre 1771 wurden auch die Buchbestände, die seit 1535 getrennte Wege gegangen waren, wieder vereinigt. Die rund 8.000 Bücher der Hofbibliothek im Baden-Badener Schloss, die dort offenbar nutzlos und „ohne öffentlichen Zugang“ herumgestanden hatten und deshalb nach 1762 in das Rastatter Schloss überführt worden waren, wo sie zumindest partiell seit 1767 benutzbar gewesen waren, wurden 1772 der Karlsruher Hofbibliothek einverleibt.

Zum anderen die umsichtige und tatkräftige Verwaltung der Bibliothek durch Molter, der sich anfangs nur nebenamtlich mit der Ordnung der Baseler Buchbestände befasst, sich dann aber zu einem wahren Bibliotheksfachmann entwickelt hatte – vergleichbar mit Wilhelm Brambach ein Jahrhundert später. Weil er bald nach Eröffnung der Hofbibliothek im Karlsruher Schloss bemerkte, dass „entlehnte Bücher teils ungebührlich lange, teils gar nicht wieder zurückgegeben, teils in verdorbenem Zustand aufgestellt worden seien“, erstellte er gemeinsam mit dem Rastatter Kanzlisten Johann Christian Griesbach (1736 – 1804), der vormals die Rastatter Schlossbibliothek katalogisiert hatte, den Entwurf für eine Bibliotheksordnung.

Nach einer anderen Version der Vorgeschichte ging die Initiative zur Erstellung einer Bibliotheksordnung nicht von Molter, sondern von Karl Friedrich aus; der Markgraf habe seine Vorstellungen dekretiert und sein „gelehrter Hofbibliothekar“ habe sie dann in ein „zeremoniöses Latein“

<sup>18</sup> Zit. nach GRIMM 1993, S.15. Schöpflins Aussage im vierten Band seiner *Historia Zaringo Badensis* (S. 429) „Aditus ad bibliothecam hanc omnibus diebus nemini non patet“ übersetzte PREISENDANZ 1928, S.195 wohl zutreffender mit „Der Zutritt zu dieser Bücherei steht täglich jedermann frei.“

<sup>19</sup> Zit. nach WEINACHT 1933, S.6.

gebracht, schreibt Ulrich Weber. Tatsache ist wohl, dass die von Molter beklagten Missstände, die sich auch in einem Geheimen Ratsprotokoll vom 23. Juli 1770 zitiert finden, den Markgrafen veranlassten, Molter und Griesbach mit der Ausarbeitung einer Denkschrift zu beauftragen, die diese schließlich, unterzeichnet von Griesbach, am 16. August 1770 ihrem Fürsten vorlegten. Mit den meisten Punkten dieser Denkschrift war Karl Friedrich offenbar einverstanden; sie flossen in das Benutzungsstatut ein und sind, wie wir sehen werden, zum Teil heute noch gebräuchlich. Unpassend erschien ihm lediglich der Vorschlag, den freien Zugriff der Benutzer auf die Repositorien durch Drahtgitter zu verhindern, „durch welche man die Bücher betrachten, aber nicht ohne des Bibliothekars Hülfe herausnehmen“ könne, wie Griesbach vorgeschlagen hatte.<sup>20</sup>

Weitere Ideen bestanden darin, alle entliehenen Bücher in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, Handschriften und seltene Bücher von der Ausleihe auszunehmen, Zeitungen und Zeitschriften erst dann auszuleihen, wenn sie „stückweis broschiert“ worden seien, die Weitergabe ausgeliehener Bücher an Dritte zu verbieten und alle Bücher eindeutig als Eigentum der Hofbibliothek auszuzeichnen: Dazu wäre, so schlugen die Verfasser vor, „unterthänigst anzurathen, von zweyerley Formate Cartouchen mit dem fürstlichen Wappen und der Umschrift ‚Ex Bibliotheca publica Carolo Fridericana‘ in Kupfer stechen und die größeren in die Folianten und Quartanten, die kleineren aber in die geringeren Bände auf die eine Seite des Bandes kleben zu lassen.“

Abschließend folgte, durchaus aufschlussreich, die Empfehlung, in der Zeitung solle dazu aufgerufen werden, die seit Langem ausstehenden Bücher an die Bibliothek zurückzugeben. Offensichtlich gab es bis dato kein Ausleihregister und somit keinen Überblick über die verliehenen Bücher – was man von einem Bibliothekar wie Molter eigentlich nicht erwartet hätte.

Das auf Basis dieser Empfehlungen ausgearbeitete, in Latein verfasste Benutzungsstatut trat zum Jahresbeginn 1771 in Kraft, also vor ziemlich genau 250 Jahren. Es wurde ordnungsgemäß an der Tür zum Bibliothekslokal angeschlagen und damit allen Besuchern zur Kenntnis gegeben,<sup>21</sup> was auch in zeitgenössischen Beschreibungen der Bibliothek, ihrer Räume, Bestände und Benutzungsmöglichkeiten vermerkt wurde.<sup>22</sup> Gezeichnet war es außer von Karl Friedrich und Friedrich Valentin Molter auch von dem

---

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Der lateinische Text findet sich in dem anonym erschienenen, aber von Friedrich Valentin Molter stammenden Artikel über die Hofbibliothek. MOLTER 1786. Siehe oben S. 16 – 21.

<sup>22</sup> Beispiel dafür ist die Beschreibung von KOLB 1814.

Hofkammerpräsidenten August Johann von Hahn und dem Sekretär und Hofrat Johann Ernst Bürcklin. Ein Exemplar des gedruckten Originalplakats mit dem markgräflichen Wappen am oberen Blattrand blieb lange Zeit erhalten, ist aber wohl im Zweiten Weltkrieg verbrannt.<sup>23</sup>

Schauen wir uns die einzelnen Bestimmungen an. Vorab wird der Zweck der Bibliothek definiert: Sie soll denjenigen, „die sich dem Studium der Bücher und der schönen Künste widmen, zum öffentlichen Gebrauch bestimmt“ sein. Damit dieser Gebrauch gelingt, müssten – zum Wohle der Bibliothek – einige förmliche Regeln aufgestellt werden, nach denen zu verfahren ist.

Der erste Punkt macht mit den Öffnungszeiten bekannt. Die Bibliothek ist mittwochs und samstags für das gebildete Publikum geöffnet, vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 15 bis 17 Uhr. Daran änderte sich auch nach 1829 nichts, als die Ordnung erneuert und ins Deutsche übersetzt wurde. In der erneuerten Fassung heißt es: „Hiernach wird sie wöchentlich zwei Mal dem gebildeten Publicum geöffnet, Mittwochs und Sonnabends, Vormittags von 10 bis 12, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.“<sup>24</sup>

Die folgenden sechs Punkte regelten die Benutzungs- bzw. Ausleihmodalitäten. Aus dem zweiten Punkt geht hervor, dass es Besuchern gestattet ist, Bücher aus den Regalen zu nehmen, zu öffnen, durchzublätern und anständig zu benutzen, wenn sie diese an ihren Platz entsprechend der Katalognummer zurückstellen. Wenn Bücher ausgeliehen werden, sollen sie doppelt in das Ausleihbuch eingetragen werden, einmal nach dem Standort und einmal unter dem Namen des Entleihers mitsamt dem Tagesdatum. Wer Bücher nach Hause gebracht haben möchte, muss ein Leihgesuch an die Bibliothek schicken. Handschriften und seltene Werke werden nicht nach Hause entliehen, sofern keine gewichtigen Gründe vorliegen. Wer Bücher aus der Bibliothek erhält, hat dafür zu sorgen, dass sie keinen Schaden nehmen oder verloren gehen, anderenfalls muss er sie auf eigene Kosten ersetzen oder Schadenersatz leisten. Die entliehenen Bücher sollen nach Ablauf eines Monats zurückgegeben werden; wer sie länger behalten möchte, muss ein neues Leihgesuch schreiben und im Ausleihbuch ein neues Datum vermerken lassen.

Es stand nicht in der Benutzungsordnung, es war aber üblich, dass die Hofbibliotheksbestände zu Beginn eines jeden Jahres einer Revision unterzogen wurden. Deshalb erschienen im Dezember Aufrufe in der Presse, die

---

<sup>23</sup> 1928 scheint es noch existiert zu haben; vgl. PREISENDANZ 1928, S. 196.

<sup>24</sup> Zit. nach der Edition von Friedrich Molters Text durch RÖMER 1999, S. 225.

ausgeliehenen Bücher entweder zurückzubringen bzw. zurückzuschicken oder aber durch das Ausfüllen eines neuen Empfangsscheins unter Einzelaufzählung der Titel anzuzeigen, dass diese noch länger gebraucht würden.<sup>25</sup> Die Zeitungsinserte sind, nebenbei bemerkt, ein guter Beleg dafür, dass die Bibliothek offenbar intensiv von den Karlsruher Bürgern in Anspruch genommen wurde, anderenfalls hätte es dieser Art von Meldung nicht bedurft.

Um einen ganz anderen Sachverhalt ging es in Punkt 8 des Statuts, nämlich um die Abgabe von Pflichtexemplaren an die Hofbibliothek: „Welches Werk auch immer in unseren Buchdruckereien veröffentlicht wird, ist in zwei Exemplaren an die Bibliothek abzugeben.“ Das Pflichtexemplar gehört zwar nicht zum Thema Benutzung, aber damit hier kein falscher Eindruck entsteht: Die zitierte Bestimmung griff nicht.<sup>26</sup> Weder die Drucker Karlsruhes – beispielsweise Macklot oder Schmieder – noch diejenigen der anderen badischen Städte dachten daran, ihrer Verpflichtung freiwillig nachzukommen, obwohl sie von Molter mehrfach, zuletzt noch kurz vor seinem Tod 1808, darauf hingewiesen wurden.<sup>27</sup>

Kehren wir zum Statut zurück. Am Schluss des Textes erfolgte eine Drohung: Wer sich erkühnt, Bücher ohne Wissen oder gegen den Willen des Bibliothekars oder des Kustos wegzunehmen, literarischen Diebstahl zu begehen oder Bücher zu stehlen, gegen den soll ausnahmslos streng nach den Gesetzen vorgegangen werden.

Der Blick auf die Paragraphen des Statuts lässt erkennen, dass sich manche Gepflogenheiten bis heute erhalten haben, darunter die vierwöchige Ausleihe, die Möglichkeit der Verlängerung und die Nichtausleihe von Handschriften und wertvollen Büchern, die damals allerdings, wie aus den Quellen hervorgeht, nicht ganz so ausnahmslos praktiziert wurde wie heute.

Keine explizite Aussage macht das Statut dazu, ob Bücher auch an auswärtige Interessenten verliehen werden; spätere Leihanfragen zeigen allerdings, dass das nicht vorgesehen war. Die Entleihung nach auswärts sei „den Statuten zuwider“, beschied Molter 1792 einen Pfarrer Christoph Wilhelm Welper, der gerade einmal wenige Kilometer entfernt wohnte, nämlich in Durlach, für den er dann aufgrund eines wohlwollenden Gutachtens

<sup>25</sup> Beispiele dafür im Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt vom 19.12.1812 und 22.12.1833.

<sup>26</sup> Auch bei BRAMBACH 1875, S. 14, findet sich bestätigt, dass die Abgabe von Freixemplaren zwar angeordnet, aber „in den folgenden unruhigen Zeiten nicht durchgeführt worden“ sei.

<sup>27</sup> Vgl. zum Thema Pflichtexemplar den Beitrag von Julia Freifrau Hiller von Gaertringen S. 174 ff.

gleichwohl eine Ausnahme erwirkte – aber „ohne Consequenz für andere“.<sup>28</sup>

Fassen wir an dieser Stelle zusammen: Zwei Gründe mögen dazu beigetragen haben, dass die Aufstellung eines Statuts als notwendig oder zumindest als hilfreich angesehen wurde: zum einen der erreichte Umfang der Bibliothek, der von Molter auf 20.000 Bände beziffert wurde und ein kontinuierliches Wachstum aufwies; zum anderen die Benutzung der Bibliothek, die – auf einer liberalen Zugangsregelung beruhend – gleich nach ihrer Eröffnung eingesetzt hatte und gleichfalls steigende Zahlen vorweisen konnte. In fast allen zeitgenössischen Beschreibungen wurde die Hofbibliothek daher als die „öffentliche Bibliothek“ bezeichnet, wohl im Unterschied zu den Handbibliotheken, die sowohl die Fürstin Karoline Luise (1723 – 1783) als auch der Fürst Karl Friedrich in ihren privaten Schlossgemächern besaßen.

Nun ist Papier bekanntlich geduldig. Deshalb ist es interessant zu prüfen, ob sich Theorie und Wirklichkeit wenigstens annähernd deckten. Objektiv, da mitunter in schmeichelnder Absicht verfasst, sind die Reiseberichte auswärtiger Gelehrter oftmals nicht; auch geht es den Besuchern meist nur darum, sich die „Merkwürdigkeiten“, also die seltenen und herausragenden Einzelstücke präsentieren zu lassen, ohne diese im eigentlichen Wortsinne zu benutzen. Gleichwohl können Reiseberichte im Einzelfall einen Hinweis auf die reale Praxis liefern.

Im Winter 1773/74 hielt sich der schwedische Forschungsreisende Jacob Jonas Björnståhl (1731 – 1779) in Karlsruhe auf. Als Professor für orientalische und griechische Sprachen an der Universität Lund interessierte er sich besonders für die arabischen und türkischen Handschriften. Bei seinem ersten Besuch in der Hofbibliothek, gleich am Tag seiner Ankunft, ließ er sich von Hofrat Friedrich Dominicus Ring in die Hofbibliothek geleiten und dort von Friedrich Valentin Molter die Schätze zeigen, die dieser speziell für ihn bereitgelegt hatte. In den folgenden Wochen saß er häufig in der Hofbibliothek, sichtete Handschriften und hinterließ fachkundige Beschreibungen dazu. Seine Reisebriefe wurden nach seiner Rückkehr nach Schweden in sechs Bänden veröffentlicht und wegen ihrer reichhaltigen Nachrichten über die bereisten Gegenden in mehrere europäische Sprachen übersetzt.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> Schilderung des Falles bei WEINACHT 1933, S. 7.

<sup>29</sup> BJÖRNSTÅHL 1782. Einige weitere Besucher in der Vorrede von MOLTER 1798.

Um das Jahr 1790 besuchte der Schriftsteller Friedrich Leopold Brunn (1758 – 1831) die badische Residenzstadt und hielt anschließend in seinen 1791 erschienenen *Briefen aus Karlsruhe* u. a. Folgendes fest: „Das Bibliotheksgebäude steht dicht neben dem Schlosse. [...] An beyden Flügeln der Eingangsthür nach innen zu ist eine lateinische gedruckte Verordnung angeschlagen, wie es in Ansehung des Gebrauchs der Bücher gehalten werden solle. Die Bibliothek steht Mittwochs und Sonnabends Morgens von 10 bis 12, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr offen. Gleich bey dem Eintritte in den Saal rechter Hand ist ein kleines Kabinett für den Bibliothekar. Jeder Einwohner der Stadt, der sich mit Wissenschaften beschäftigt, hat hier freyen Eintritt. Man meldet sich zuerst bey dem Bibliothekar; hernach kann man nach seinem Gefallen in den verschiedenen Kabinettern herumgehen und sich selbst die Bücher von den Repositorien herunternehmen und sie entweder gleich dort gebrauchen oder sie, nachdem sie von dem Bibliothekar in ein besonderes Buch eingetragen sind, mit nach Hause nehmen.“<sup>30</sup>

In höchsten Tönen schwärmte der Besucher vom Verwalter der Sammlung: „Erster Bibliothekar ist Hr. Hofrath Molter, ein Mann, der alle zum Aufseher einer Bibliothek erforderlichen Eigenschaften besitzt. Er vereinigt die genaueste Kenntniß der gesammten alten Litteratur mit der feinsten Bekanntschaft der neuern Litteratur der Engländer, Franzosen, Italiener, Spanier und Deutschen. Er läßt sich dabey dieses Geschäft außerordentlich angelegen seyn, und ist täglich Vor- und Nachmittags einige Stunden auf der Bibliothek. Mit dem lebhaftesten Vergnügen erinnere ich mich noch der lehrreichen Unterhaltungen, die ich mit diesem vortrefflichen, gegen Jedermann so gefälligen, Mann gehabt habe.“<sup>31</sup>

Brunn war es auch, der sich über Sinn und Zweck der Hofbibliothek äußerte und zumindest eine Nutzergruppe identifizierte: Durch die regelmäßigen Zusammenkünfte der Gelehrten zu den genannten Öffnungszeiten trage die Bibliothek zur Verbreitung der Gelehrsamkeit bei, „indem hier über Litteratur, über neue Entdeckungen im Reiche der Wissenschaften und Künste u.s.w. gesprochen und debattiert wird.“<sup>32</sup>

Eine wissenschaftliche Vereinigung, vergleichbar mit Karl Theodors Mannheimer Akademie der Wissenschaften, gab es bekanntlich in Karlsruhe nicht, ebenso wenig eine Universität. Erst mit der Gründung der Poly-

---

<sup>30</sup> BRUNN 1791/1988, S. 111 f.

<sup>31</sup> BRUNN 1791/1988, S. 112.

<sup>32</sup> BRUNN 1791/1988, S. 112.

technischen Schule 1825 erwuchs der Bibliothek allmählich ein neuer akademischer Kreis von Nutzern.<sup>33</sup>

### Exkurs: Die Ausleihe von Handschriften – wechselnde Policies

Ein eigenes Kapitel wird aufgeschlagen, wenn man für die Zeit nach Eröffnung der Bibliotheksräume im Apothekenflügel des Karlsruher Schlosses den Blick ganz auf die Benutzung von Handschriften fokussiert. Dabei zeigen sich wechselnde Policies, die in dem folgenden Exkurs in der gebotenen Kürze skizziert werden sollen.

Die Benutzungsordnung von 1771 schloss Handschriften ausdrücklich von der Ausleihe aus. Das gilt auch für die Nachfolgeordnung des Jahres 1843, während die nächstfolgende Ordnung des Jahres 1874 ein Hintertürchen offen ließ. Molter jedenfalls hielt sich während seiner gesamten, bis 1808 reichenden Amtszeit an die Vorschrift, denn er legte Wert auf die „gleiche Behandlung aller Personen, auch der fürstlichen, um die Direktion nicht dem Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen“. Die gleiche Regel galt auch unter seinen Nachfolgern Johann Wilhelm Hemeling (bis 1817), Friedrich Molter jun. (bis 1842) und Johann Christoph Döll (bis 1872).

Das bekamen selbst angesehene Gelehrte zu spüren, beispielsweise der Kasseler Literaturwissenschaftler und Jurist Jacob Grimm (1785 – 1863), der auf der Suche nach Rechtshandschriften für Friedrich Karl von Savigny unter anderem die Karlsruher Hofbibliothek aufsuchte und seinem Lehrer 1814 enttäuscht schrieb: „Aber alles lag untereinander bei bitterer Kälte in einem ungeheizten Behälter, so dass ich nichts ansah. Die Leute sind auch dort steif und ungefällig.“<sup>34</sup>

So ganz scheint das nicht gestimmt zu haben, denn immerhin entdeckte Grimm bei der Durchsicht von 500 Klosterhandschriften eine Pergamenthandschrift des Titirel (Abb. 24) – „die Herren wussten nichts davon“ – und meldete seinen Fund umgehend an den Mediävisten Karl Lachmann (1793 – 1851), der sich allerdings vergeblich um die „Fernleihe“ des Codex nach Königsberg bemühte, wo Lachmann damals als Oberlehrer wirkte. Der Kasseler Bibliothekar Grimm riet ihm daher dazu, sich direkt ans Ministerium zu wenden.

<sup>33</sup> Der badische Staatsminister Karl Friedrich Nebenius verwies in einer Denkschrift von 1833 ausdrücklich auf die Hofbibliothek, um die „literarischen Bedürfnisse“ der Hochschule zu decken. Vgl. OEHME 1965, S. 3.

<sup>34</sup> Zit. nach HANNEMANN 1974, S. 175.





24 | Albrecht von Scharfenberg: Der jüngere Tituel. Handschrift auf Pergament, Tirol, [1431]. Von Jacob Grimm 1814 in der Karlsruher Hofbibliothek entdeckt. Badische Landesbibliothek, Cod. St. Peter perg. 29, Bl. 1r

Ebenfalls nicht leicht gemacht wurde es auswärtigen Forschern und Bearbeitern der *Monumenta Germaniae Historica*, wie etwa Leopold von Ranke und Georg Heinrich Pertz. Die Arbeiten an diesem monumentalen Werk machten die Benutzung von Handschriften erforderlich; die Karlsruher Hofbibliothekare gaben sie nicht heraus, unterstützten die Bearbeitung der Quellen aber immerhin durch die Autopsie bestimmter Codices. Dem Göttinger Historiker Georg Waitz, der ebenfalls an dem großen Quellenwerk arbeitete, riet Döll, den „vorgeschriebenen Weg durch die Ministerien und Gesandtschaften“ einzuhalten, woraufhin sich Waitz über Döls Paragrafentreue entrüstete: In 30 Jahren wissenschaftlicher Tätigkeit habe er noch nie von einer deutschen Bibliothek eine solche Antwort erhalten.<sup>35</sup>

Unmut rief die Tatsache hervor, dass die Karlsruher Hofbibliothekare jahrelang nicht in der Lage waren, die hinzugewonnenen säkularisierten Handschriften zu katalogisieren. Dieses Versäumnis kritisierte etwa Joseph Freiherr von Laßberg (1770 – 1855), der persönlich die Hofbibliothek wohl nie besucht hat, aber 1820 den wertvollen Waltharius-Codex dank der Zustimmung des Großherzogs ausleihen durfte.<sup>36</sup>

Das genannte Versagen bemängelte noch Jahrzehnte später, nämlich 1870, der Archivar Friedrich von Weech (1837 – 1905), der 1864 bis 1867 Mitarbeiter an der Hofbibliothek gewesen war, in einer Denkschrift, die offenbar schnell in der Schublade verschwand und daher folgenlos blieb. Er kritisierte nicht nur das Fehlen eines Kataloges, sondern auch die schlechte Unterbringung „in einem der Sonne sehr ausgesetzten Locale“ und die Schäden an den Einbänden und meinte schließlich: „Die höchst werthvollen Manuscripte der hiesigen Bibliothek waren bisher fast gar nicht zu benutzen.“ Dabei war ihm bewusst, dass die Benutzung „in der Regel an Ort und Stelle“ zu erfolgen habe [...] Werthvolle alte Hss. [...] sollte man der Post nicht anvertrauen. Jüngere Hss. können eher verschickt werden.“<sup>37</sup>

Weech versprach sich sehr viel von der Anstellung Alfred Holders (1840 – 1916), denn dieser 1867 eingetretene Philologe war ein Handschriftenspezialist. Er und sein Chef Wilhelm Brambach (1841 – 1932) holten nicht nur das versäumte Katalogisierungswerk nach; sie sorgten auch, was paradox erscheinen mag, für einen neuen, deutlich liberaleren Umgang mit den Handschriften. Die von Brambach herbeigeführte Wende schlug sich im neuen Benutzungsstatut nieder; Paragraph 18 besagte, dass Handschriften

---

<sup>35</sup> WEINACHT 1938, S.154.

<sup>36</sup> HANNEMANN 1974, S.176 und 180. Gemeint war die Handschrift Cod. Rastatt 24, die wohl seit Kriegsende 1945 verschollen ist.

<sup>37</sup> HANNEMANN 1974, S.183.

„mit Erlaubniß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an auswärtige Bibliotheken zur Benützung durch Gelehrte versendet werden“ können.

Genau dies trat ein. 1878 ließ das Ministerium pauschal die Ausleihe an die beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg zu.<sup>38</sup> Nicht nur Holder durfte die Handschriften mit in seine Wohnung nehmen, auch auswärtige Forscher bekamen sie nach Hause. Aus den Akten geht hervor, dass in den Jahren zwischen 1901 und 1912 fast 150 Reichenauer und viele Codices anderer Provenienzen an deutsche und europäische Bibliotheken zur Benutzung durch lokale Gelehrte und teilweise sogar an die Adresse von Privatleuten verschickt wurden. Folgt man dem früheren Leiter der BLB-Handschriftensammlung Kurt Hannemann (1908 – 1991), dann hat diese großzügige Praxis zu keinem einzigen Verlust geführt.<sup>39</sup> Gleichwohl konstatierte er, dass die Karlsruher „eher zu großzügig im Ausleihen ihrer Handschriften“ gewesen wären und die Zustimmung des Ministeriums meist eine reine Formsache gewesen sei.<sup>40</sup>

Nachvollziehbar ist, dass auch während des Ersten Weltkriegs Handschriften in den Räumen der Bibliothek benutzt werden konnten; bedenklich scheint hingegen, dass sie während dieser Zeit nach auswärts ausgeliehen wurden und dass umgekehrt Handschriften anderer Bibliotheken in Karlsruhe konsultiert werden durften. In den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren verschickte die Bibliothek im Rahmen des Leihverkehrs zwischen 12 und 39 Codices an andere Bibliotheken; sie selbst forderte für ihre Benutzer zwischen 9 und 44 Handschriften an.<sup>41</sup>

Die großzügige Benutzungspraxis setzte sich in der Zeit der Weimarer Republik fort. So unterstützte beispielsweise die Bibliothek, in diesem Fall durchaus im eigenen Interesse an einer tieferen Erschließung ihres Bestandes, den Kunsthistoriker Hans Wegener (1896 – 1980) bei der Verzeichnung von Buchschmuck; von den zunächst 1929 in Karlsruhe in Augenschein genommenen Initial- und Miniaturhandschriften schickte man ihm in den folgenden Jahren zahlreiche Reichenauer Bilderhandschriften einzeln

---

<sup>38</sup> „In unserem Verhältniß zu den beiden anderen Landesbibliotheken ist insofern ein Fortschritt zu bemerken, als ich die Erlaubniß bewirkt habe, Handschriften ohne weitere Formalitäten nach Freiburg und Heidelberg senden zu dürfen.“ Brambach am 31.12.1878 an Karl Dziatzko. In: SYRÉ 2008, S. 75.

<sup>39</sup> HANNEMANN 1974, S. 196.

<sup>40</sup> HANNEMANN 1974, S. 175.

<sup>41</sup> Nach der Betriebsstatistik im Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken, die seit 1917/18 auch die Benutzung von Handschriften erfasste.

nach Berlin, wo Wegener als Bibliothekar an der Preußischen Staatsbibliothek wirkte.<sup>42</sup>

Es passierte dann übrigens in der Zeit des Dritten Reiches, dass doch einmal eine nach auswärts versandte Handschrift verloren ging: 1935 verbrannte auf dem Postweg der Pergamentcodex St. Peter perg. 73, ein illustriertes Psalterium.

Dass die Handschriften im Sammlungsgebäude am Friedrichsplatz, in dem die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek seit 1873 residierte, wegen der hölzernen Regale nicht feuersicher und schon gar nicht bombensicher untergebracht waren, erwies sich im Ersten Weltkrieg noch nicht als ganz große Gefahr. Die Erfahrungen dieses Krieges trugen aber sicherlich dazu bei, dass zu Beginn des Zweiten Weltkrieges 1939 sämtliche Handschriften an sichere Orte evakuiert wurden. In den Auslagerungsorten, darunter das Amtsgefängnis Pfullendorf, die Schlösser Langenstein und Eberstein und der Lorenzenhof in Oberwolfach, lagerten die Bände verpackt in Holzkisten.<sup>43</sup>

Dass sie unter diesen Bedingungen nicht benutzbar waren, hätte eigentlich jedem Interessenten mit gesundem Menschenverstand einleuchten müssen. Trotzdem gab es Zeitgenossen, die ihre Forschung für so bedeutsam hielten, dass sie glaubten, für sie könnte eine Ausnahme gemacht werden. Dazu ein paar Beispiele.

- Um sein Manuskript über die Geschichte der Falknerei in Europa abschließen zu können, bat ein Berliner Forscher im Januar 1943 darum, zwei Reichenauer Handschriften einsehen oder als Fotokopie erhalten zu können, was aber, wie Friedrich Lautenschlager (1890 – 1955) als Direktor der Badischen Landesbibliothek ihm antwortete, „nach Lage der Dinge“ unmöglich war.<sup>44</sup>
- Ein Lektor vom Romanischen Seminar der Universität Freiburg fragte im März 1943 für einen Kollegen der Universität Fribourg (Schweiz) an, ob Karlsruher Handschriften, konkret eine Reichenauer Hieronymus-Hymne, ins Ausland verschickt werden könne; er erhielt den gleichen negativen Bescheid.
- Ein Haslacher Hansjakob-Forscher erkundigte sich im April 1943 danach, ob der Nachlass des Schriftstellers beim Brand 1942 erhalten geblieben

---

<sup>42</sup> HANNEMANN 1974, S. 226 und 230. Hans Wegener (1896 – 1980) war ausgewiesen durch sein Buch: Beschreibendes Verzeichnis der Miniaturen und des Initialschmuckes in den deutschen Handschriften bis 1500. Leipzig: Weber, 1928.

<sup>43</sup> Dazu ausführlich SYRÉ 2021b.

<sup>44</sup> Alle folgenden Fälle dokumentiert in GLA 537 Zug. 1995/33, Nr. 10.

und, falls dies der Fall sei, ob ihm dieser zur Durchsicht überlassen werden könne; die erste Frage konnte Lautenschlager bejahen, da der Nachlass in einem beim Brand 1942 unversehrt gebliebenen Kellerraum gelegen hatte; die zweite Frage musste er mit Hinweis auf die nachträgliche auswärtige Bergung verneinen.

- Mit Hinweis auf den Grundsatz, dass Bergung vor Benutzung gehe, machte Lautenschlager einem Wissenschaftler aus Würzburg wenig Hoffnung, einige Handschriften aus Ettenheimmünster einsehen bzw. zur Herstellung von Fotokopien nach Würzburg oder Berlin ausleihen zu können. Sie würden angeblich dringend gebraucht für eine vom Spanischen Forschungsrat geplante Neuausgabe der Werke von Francisco Suarez.<sup>45</sup> Dieses Anliegen empfand Lautenschlager offenbar als so gewichtig, dass er am Bergungsort 1 nachfragen ließ, ob die gesuchten Stücke dort vielleicht einsehbar seien. Sie lagerten allerdings gar nicht im Amtsgefängnis Pfullendorf,<sup>46</sup> was der Direktor nicht recherchieren konnte, weil die in Karlsruhe deponierten Zweitschriften der Bergungslisten verbrannt waren; aber auch im positiven Fall wäre ein Besuch von Fremden am Bergungsort nicht erlaubt gewesen.

Die Liste vergeblicher Benutzungsanfragen ließe sich fortsetzen. Nur der Vollständigkeit halber sei gesagt: Die schwierige Benutzungssituation während des Zweiten Weltkriegs betraf natürlich nicht nur die Handschriften und Inkunabeln. Auch der zum Wiederaufbau der Bibliothek nach der Brandnacht vom September 1942 neu erworbene Druckschriftenbestand musste außerhalb der Stadt in Sicherheit gebracht werden. Dass an eine Ausleihe dieser Bücher ebenfalls nicht zu denken war, liegt auf der Hand.

Nach der Rückführung der ausgelagerten Bestände im Verlauf der Jahre 1945 und 1946 dauerte es eine Weile, bis die Bücher wieder nutzbar waren. Der erste Benutzer, der wegen der inzwischen wieder aufgestellten Handschriften nach Karlsruhe kam, war der Bamberger Franziskaner Ludger Meier, der im Juni 1947 Codices mehrerer Provenienzen durchsehen konnte und sich anschließend für die „gütige und sachkundige Gastfreundschaft und Hilfsbereitschaft“ bei der Bibliothek bedankte.<sup>47</sup>

Mit diesem Vordringen in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg soll der Exkurs zur Benutzung von Handschriften zu Ende gehen. Damit kehren wir zu den Statuten zurück und betrachten als Nächstes diejenigen von 1843.

<sup>45</sup> Francisco Suárez (1548 – 1617), spanischer Philosoph und Theologe.

<sup>46</sup> Sie waren auf Schloss Eberstein bei Gernsbach geborgen.

<sup>47</sup> Zit. nach HANNEMANN 1974, S. 243.



25 | Reglement für den Besuch und die Benutzung der Großherzoglichen Hofbibliothek vom 30. März 1843.  
Generallandesarchiv Karlsruhe, 235 Nr. 6758

## Die zweite Benutzungsordnung der Hofbibliothek von 1843

Es scheint, als habe die einfach gehaltene Ordnung von 1770 für die damaligen Verhältnisse ausgereicht, zumal Karlsruhe mit rund 4.500 Einwohnern noch eine geringe Bevölkerung aufwies. Die erste Ordnung wurde, wenn gleich um sieben Paragraphen erweitert und inhaltlich modifiziert, wobei offenbar Vorschriften aus anderen Bibliotheken aufgegriffen wurden,<sup>48</sup> am 23. April 1829 in deutscher Sprache erneut ausgegeben. Das von Christian Freiherr Gayling von Altheim unterzeichnete *Reglement für den Besuch und die Benutzung der Großherzoglichen Hofbibliothek*<sup>49</sup> blieb bis zum 12. Januar 1843 bestehen, als es durch ein neues Statut ersetzt wurde, das, wie Prei-

<sup>48</sup> So Friedrich Molter jun. in seiner Beschreibung von 1838. Vgl. RÖMER 1999, S. 225.

<sup>49</sup> Den gleichen Titel trugen die zeitgleich erschienenen Statuten für die Hofbibliotheken in München und Fulda.



26 | Statut für die Grossherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe. In: Intelligenz-Blatt zum Serapeum. Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur 7 (1846), Nr. 1 vom 15.1.1846, S. 1. Universitätsbibliothek Heidelberg, F 8439

sendanz urteilte, „ungleich bürokratischer, unübersichtlicher und im Ton kleinlicher“ gehalten war.<sup>50</sup> Das neue Statut von 1843 umfasste 15 Seiten. Es ist bei der Karlsruher Firma Macklot gedruckt worden, doch ist von diesem Druck kein Exemplar im heutigen Bestand der Badischen Landesbibliothek nachgewiesen.

Da das komplette Statut zur schnellen Orientierung viel zu lang und umständlich war, wurden die für den Benutzer zentralen Regelungen herausgegriffen, so dass sie auf ein Blatt (Abb. 25) passten, das im Bibliothekslokal angeschlagen werden konnte. In der ersten Spalte wird erklärt, wem die Erlaubnis zur Benutzung erteilt werden kann, in der zweiten Rubrik wird über die Präsenzbenutzung und die Ausleihe nach Hause informiert.<sup>51</sup>

Das Statut selbst (Abb. 26) beginnt mit der umständlichen Eingangsformel: „Seine Königliche Hoheit der Grossherzog [der hieß im Jahre 1843 Leopold I.] haben Sich, überzeugt von dem wesentlichen Nutzen Höchst-Ihrer Hofbibliothek, und forthin darauf bedacht, dieses Institut im wahren Interesse der Wissenschaften zu fördern, gnädigst bewogen gefunden, dieser Anstalt ein erneuertes Statut in Folgendem zu geben.“<sup>52</sup>

Zu Beginn wird wieder die Aufgabe der Bibliothek definiert: „Die Hofbibliothek hat zum Zwecke, den dermaligen Bestand der Sammlung zu erhalten und durch die bedeutendern Erzeugnisse des menschlichen Geistes im Gebiete der Wissenschaften aus allen Zeiten in gehaltvoller Auswahl zu vermehren.“

Antwort auf die Frage, wer sie benutzen darf, gibt Paragraph 3: „Sie ist ein Hof-Institut und bleibt zunächst zum Gebrauche der Grossherzoglichen Familie bestimmt; jedoch wird ihre öffentliche Benützung nach den weiter unten gegebenen, Ordnung und Sicherheit bezweckenden, Bestimmungen, zu amtlichen Berufsarbeiten und zu erwiesenen wissenschaftlichen Zwecken, nicht aber zu Befriedigung blosser Neugierde oder zum Zeitvertreib, gestattet, und zwar an nachbenannte Behörden und einzelne Personen.“

Genannt werden die Hof- und Staatsbehörden, die akkreditierten Gesandten, die höheren Lehr- und Kunstanstalten, ausgenommen einzelne Schüler dieser Anstalten. Als Privatpersonen haben Zugang die aktiven und pensionierten Beamten „bis zum Hof-Offizianten oder Kanzlisten einschließlich abwärts“, außerdem in Karlsruhe weilende „Fremde von vorbermerkttem Range, Gelehrte oder sonst wissenschaftlich Gebildete“, sofern

---

<sup>50</sup> PREISENDANZ 1928, S. 196.

<sup>51</sup> Reglement für den Besuch und die Benützung der Großherzoglichen Hofbibliothek (30. März 1843). GLA 235 Nr. 6758.

<sup>52</sup> Zit. nach der Veröffentlichung des Textes. STATUT 1846.



die Bibliothekare die Verantwortung übernehmen und die Fremden einen „hier ansässigen solventen Einwohner als Bürger“ beibringen, der die Empfangsbescheinigung für das auszuleihende Buch mit unterzeichnet. Alle übrigen Stellen oder Privatleute „nur in seltenen Ausnahmen“ und nur dann, wenn zuvor die schriftliche Ermächtigung des Oberhofverwaltungsrates eingeholt worden ist, der auch die Präsenznutzung durch Ausländer erlauben musste.

Für die Auserwählten wurden die Öffnungszeiten geringfügig erweitert. Die Hofbibliothek war nun an allen Werktagen vormittags von 10 bis 12 Uhr<sup>53</sup> und mittwochs nachmittags von 15 bis 17 Uhr im Sommer bzw. 14 bis 16 Uhr im Winter geöffnet. Geradezu kleinlich – um nicht zu sagen klein-kariert – hieß es des Weiteren: „Umhergehen in der Bibliothek und Herausnehmen der Bücher kann nur im Beisein eines Bibliothekars geschehen. Treffen mehrere Besuchende zu gleicher Zeit ein, so dürfen sie sich nicht in die verschiedenen Abtheilungen des Locals zerstreuen.“

Nicht minder engstirnig und in bevormundender Weise wurden die Ausleihmöglichkeiten gefasst: „Es sind dazu jedoch nur solche Bücher geeignet, welche zur Beförderung nützlicher Kenntnisse dienen und in Bezug auf den Entleiher keinen nachtheiligen Einfluss auf die Sittlichkeit befürchten lassen.“ Ausgeschlossen blieben, neben den üblichen Kategorien, auch „belletristische, blos zur Unterhaltung dienende Werke und Zeitschriften“ in deutscher Sprache, außer der Oberhofverwaltungsrat genehmigte eine Ausnahme. Diese Literatur sollte übrigens nach Paragraph 17 gar nicht erst erworben werden. Ja, sogar die Größe des eigenhändig auszufüllenden Empfangsscheins wurde vorgeschrieben: Dieser musste mindestens Oktavformat haben!

In der Summe ergibt sich, dass sowohl der Zugang zur Bibliothek als auch der Gebrauch der Bücher signifikant selektiver bzw. restriktiver geregelt wurden als das 1771 der Fall gewesen war. Freier Zugang für wissenschaftlich Interessierte, Herumgehen in den Kabinetten, Bücher vom Regal nehmen – alles das, wovon Friedrich Leopold Brunn geschwärmt hatte, war nun nicht mehr erlaubt. Hatten sich die Benutzer nicht korrekt verhalten? Glaubte ein übereifriger Hofbeamter für Ordnung und Kontrolle sorgen zu müssen? Waren die früheren Hofbibliotheksdirektoren zu nachgiebig oder zu lasch gewesen? Wir wissen es nicht.

Der zweite Teil des Statuts ist nichts anderes als eine Tätigkeitsbeschreibung für die Bibliothekare. Sie enthält gleichfalls eine wahre Fülle an

---

<sup>53</sup> Im Statut steht 11 bis 12 Uhr. Das könnte ein Abschreibfehler sein, denn in anderen zeitgenössischen Quellen heißt es 10 bis 12 Uhr, etwa bei HUHN 1843, S.195.

Paragrafen, die der Katalogisierung und der Bestandsvermehrung einschließlich der Verwaltung der Erwerbungsmittel gewidmet sind. Wenn die abschließenden Paragrafen mit „Die dienstliche Stellung der Bibliotheksbeamten“ überschrieben sind, dann zu recht, denn die Bestimmungen lassen keinen Zweifel daran, dass die Hofbibliothekare wenig selbständig handeln konnten und in vielen wichtigen Angelegenheiten den ihnen übergeordneten Großherzoglichen Oberhofverwaltungsrat fragen oder informieren mussten. Dessen Präsident hieß damals Franz Xaver von Duboys de Gresse, und er war es, der das Statut vom 12. Januar 1843 unterzeichnet – und wahrscheinlich auch entworfen und formuliert – hatte.<sup>54</sup>

Im November des Vorjahres war Friedrich Molter jun. verstorben. Als sein Nachfolger wurde 1843 der Mannheimer Botaniker Johann Christoph Döll nach Karlsruhe berufen. Es scheint, als habe die Hofverwaltung den Amtswechsel dazu benutzt, ein einschränkendes, ein bevormundendes Statut durchzusetzen, dessen Bestimmungen noch ganz vom Geist der Restaurationszeit geprägt waren. Offenbar hat sich Döll damit aber nicht abgefunden, denn unter ihm, so scheint es, sind die Ausleihbedingungen merklich erleichtert und dadurch der Benutzerzugang vermehrt worden.<sup>55</sup>

Auf der anderen Seite – und dies wurde zu dem Problem in der Ära Döll – litt die Hofbibliothek zunehmend unter Raummangel. Auch wenn die Bibliothek nach Umbauten zwischen 1804 und 1806 das ganze Obergeschoss und Teile des Zwischengeschosses belegen konnte und zudem verschiedene Maßnahmen ergriffen wurden, um mehr Bände lagern zu können, beispielsweise durch die doppelreihige Belegung der Regalböden, reichte der Platz für die Unterbringung der Bücher kaum aus, geschweige denn für eine geordnete und transparente Buchaufstellung – Voraussetzung einer jeden Benutzung.

Die Raumnot war die Folge einer starken Vermehrung des Bestandes. 1790, vor dem Zustrom an Handschriften und Drucken aus den aufgehobenen badischen Klöstern infolge der Säkularisation, zählte sie 30.000 Werke, Mitte des 19. Jahrhunderts waren es bereits 70.000 und zwanzig Jahre später wurde die Marke von 100.000 Bänden überschritten. Bedenkt man zudem, dass im „Bibliothekslokal“ in den „verschlossenen Cabinetten“ auch die Münzsammlung und (jedenfalls bis 1850) auch die Antiken- und

---

<sup>54</sup> Die Unterstellung der Bibliothek wechselte im 19. Jahrhundert mehrfach: vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zum Oberhofmarschallamt, zur Intendanz der Kunstkabinette, zum Oberhofverwaltungsrat, zur Intendanz der Hofdomänen, bis sie schließlich 1872 in die Staatsverwaltung übergang und dort dem Ministerium des Innern zugeordnet wurde.

<sup>55</sup> So WEINACHT 1933, S. 10.

Kunstsammlung untergebracht waren, dann wird ersichtlich, dass die Bibliothek, selbst wenn sie realistische Aussicht auf die Flächen der Hofapotheke hatte, unter einer unerträglichen Enge litt, die die wissenschaftliche Brauchbarkeit der gesamten Institution letztlich in Frage stellte. Der schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts erhobene Vorwurf der „größten Unordnung“ hatte mehr denn je seine Berechtigung.

### Die Benutzungsordnung der Hof- und Landesbibliothek von 1874

Die Situation verlangte nach einer grundlegenden Lösung. Diese kam auch, allerdings erst Jahrzehnte später, mit der Errichtung des Großherzoglichen Sammlungsgebäudes am Friedrichsplatz. In dem von dem Karlsruher Architekten und Baubeamten Karl Joseph Berckmüller, einem Schüler Friedrich Weinbrenners, entworfenen Museumsbau wollte Großherzog Friedrich I. (1826 – 1907) die Altertümer-, Naturalien-, Bücher-, Münz- und Völkerkundesammlungen, die seine Vorfahren über Jahrhunderte zusammengetragen hatten, unter einem Dach zusammenfassen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Mit dem Einzug der Hofbibliotheksbücher in das Sammlungsgebäude (Abb. 27 und 28) 1873 begann eine neue Epoche der Bibliotheksentwicklung. In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Basis für den beachtlichen Aufschwung dieser Bibliothek gelegt. Weitere Eckpunkte dieses Take-offs waren die Verstaatlichung der Bibliotheksverwaltung 1872, die Reorganisation der Bibliothek durch ihren neuen Leiter Wilhelm Brambach ab 1872, die Kodifizierung der Bibliotheksarbeit in einem modernisierten Statut 1874 und die Eröffnung des Lesezimmers 1875, des ersten eigenständigen Lesesaals in der Bibliotheksgeschichte.<sup>56</sup>

Das von Brambach entwickelte bibliothekarische Konzept für den Neubau hatte den Zweck der Bibliothek zu berücksichtigen, den Großherzog, Regierung und Ständeversammlung vor Augen hatten, als sie 1871 beschloßen, den Status der Institution zu ändern: „Bei der Umwandlung der höchst werthvollen und reichhaltigen, bis auf die Gegenwart fortgeführten Hofbibliothek in eine Landesbibliothek geht die Absicht dahin, eine nicht nur von

---

<sup>56</sup> Ausführlich zu diesem Abschnitt der Bibliotheksgeschichte: SYRÉ 2021a.

den Bewohnern Karlsruhes, sondern von allen Landesangehörigen in freier Weise zu gebrauchende Büchersammlung zu schaffen.“<sup>57</sup>

Das gewandelte Funktionsverständnis der Bibliothek schlug sich zum einen in einer erweiterten Bezeichnung nieder – sie bekam den Doppelnamen „Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek“ – und zum anderen in einem erneuerten Statut mit Datum vom 16. Dezember 1874 (Abb. 29) und mit der Unterschrift von Staatsminister Julius Jolly.<sup>58</sup>

Wie üblich stand auch in diesem Text die Zweckbestimmung der Institution an vorderster Stelle: „Die Hof- und Landesbibliothek hat den Zweck, die Büchersammlung der ehemaligen Hofbibliothek nutzbar zu erhalten und durch wissenschaftliche Werke zu vermehren.“ An welche Fachgebiete dabei gedacht war, wurde alsdann näher ausgeführt. Gleich der erste Punkt entsprach dem neu zugewiesenen Profil des Hauses: „Vollständig soll erworben werden die auf Baden bezügliche Literatur.“

Wie schon bei den zuvor behandelten Statuten können hier nicht alle Paragraphen behandelt werden; konzentrieren wir uns auf die Benutzungsaspekte. Im Unterschied zu den Benutzungsordnungen von 1771 und 1843 wird nach den beiden Hauptformen der Benutzungsmöglichkeiten unterschieden: „Die Benützung der Büchersammlung findet statt a. im Lesezimmer, b. durch Ausleihen.“

Auch wenn der Lesesaal (Abb. 28) zu dem Zeitpunkt noch nicht betretbar war, erklärte die Benutzungsordnung schon einmal, was den Besucher darin erwartete: „Im Lesezimmer befinden sich die neu erscheinenden Zeitschriften und solche Werke, deren beständige Zugänglichkeit den wissenschaftlich Gebildeten nothwendig ist. Dieselben sind in einem gedruckten Catalog verzeichnet. Zu wissenschaftlichen Arbeiten werden außerdem zeitweilig Bücher in das Lesezimmer verbracht, wenn solche schriftlich zum Voraus bestellt worden sind. [...] Ferner liegen daselbst neu erworbene Bücher 8 Tage lang zur Einsicht auf.“<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden in den Jahren 1871/72. 2. Kammer, 3. Beilagenheft, Special-Budget für 1872 und 1873, 3. Abteilung: Ministerium des Innern, S. 40 – 41.

<sup>58</sup> Veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden Nr. 63 vom 31.12.1874, S. 647 – 651. Das von der Firma Braun gedruckte Statut von acht Seiten Umfang wurde zum Preis von 20 Pfennig in den Karlsruher Buchhandlungen verkauft. Im Karlsruher Adressbuch wurde darauf hingewiesen. Es trug den Untertitel: Von der Bibliotheksverwaltung veranstaltete Ausgabe.

<sup>59</sup> Der 1875 bei der Firma Christian Theodor Groos gedruckte Katalog „Grossherzogliche Hof- und Landesbibliothek. Lesezimmer“ hatte 15 Seiten. Vorweg stand das Lesezimmer-Statut, eine erweiterte Fassung der entsprechenden Paragraphen aus dem Bibliotheksstatut von 1874.

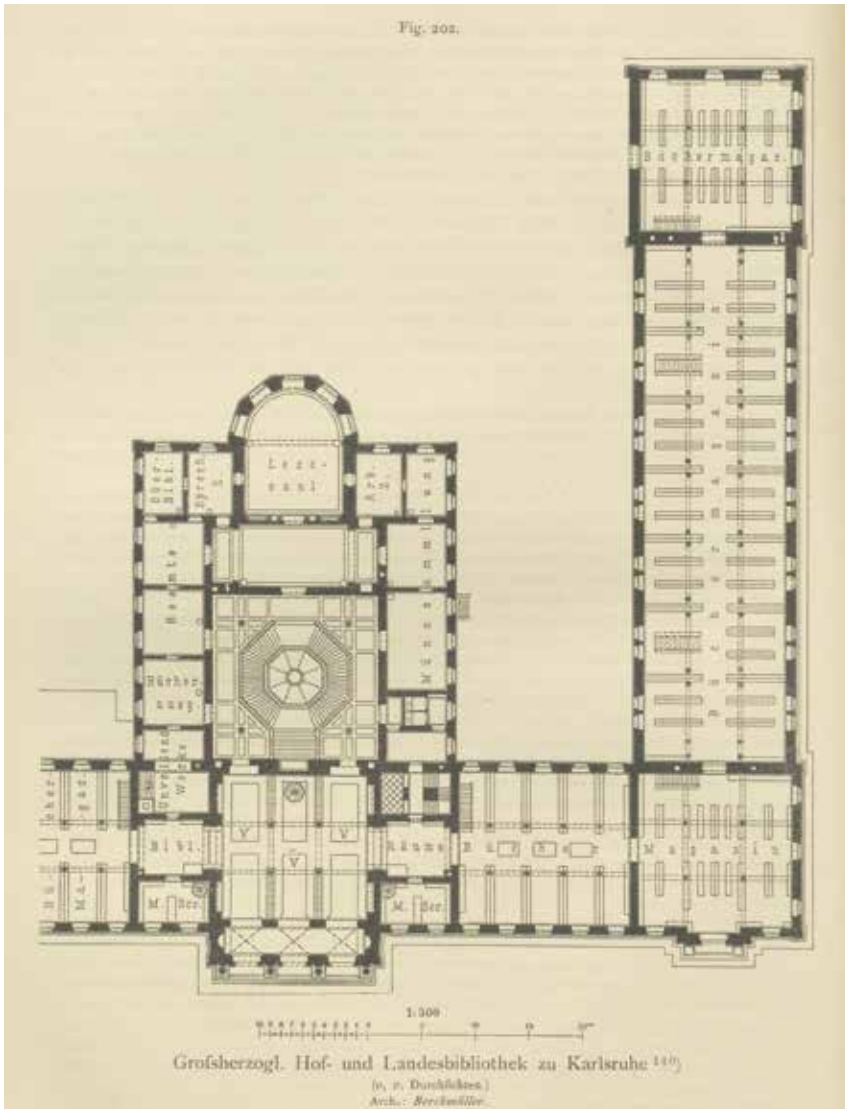


27 | Sammlungsgebäude am Friedrichsplatz.  
Postkarte. Gelaufen am 29.7.1913.  
Badische Landesbibliothek, K 3300,4

Wer aber hatte Zugang zum Lesezimmer? Derjenige, der sich vorher im Ausleihzimmer „zur Empfangnahme einer Benützungskarte“ angemeldet hatte, „welche jedem Gebildeten, der sich erforderlichen Falles über seine Verhältnisse ausweisen kann, verabfolgt werden wird. Unerwachsenen ist der Zutritt zum Lesezimmer nicht gestattet.“

Auf die Bestimmungen zur Präsenzbenutzung folgen diejenigen zur Entleiherung von Büchern. Zur Ausleiher zugelassen wurden: „a. Badische Behörden und Anstalten, b. die selbstständigen, dauernd hier ansässigen Personen der gebildeten Stände, welche sich auf Verlangen der Bibliotheksverwaltung über ihre Verhältnisse genügend auszuweisen im Stande sind. Die nicht selbstständig hier angesessenen und die nicht dauernd sich hier aufhaltenden Personen haben einen Bürgen zu stellen, c. selbstständige Landesangehörige der gebildeten Stände, welche an einem andern Orte des Großherzogthums dauernd ansässig sind. Dieselben haben sich, wenn sie Bücher entleihen wollen, unter Darlegung ihrer Verhältnisse an die Bibliotheksverwaltung zu wenden, d. fremde Gelehrte und Anstalten.“

Fasst man die Zulassungsvoraussetzungen zusammen, dann kann kein Zweifel bestehen, dass das von Brambach entworfene Statut den Kreis der zum Entleihen berechtigten Nutzer gegenüber der bislang gültigen Regelung erweiterte. Ob damit wirklich eine „von allen Landesangehörigen in



28 | Grundriss der Hofbibliothek im 1. Obergeschoss des Sammlungsgebäudes. Nach den von Herrn Baudirektor Josef Durm zur Verfügung gestellten Original-Plänen. Aus: Handbuch der Architektur, Teil IV, Halbband 6: Gebäude für Erziehung, Wissenschaft und Kunst, Heft 4, Gebäude für Sammlungen und Ausstellungen. Darmstadt: Bergsträsser, 1893. S. 146.

freiester Weise zu gebrauchende Büchersammlung“ geschaffen wurde, wie es seitens des Trägers erwünscht und behauptet wurde?<sup>60</sup> Für die damalige Zeit wahrscheinlich schon, für uns heute wohl nicht, da immer noch zahlreiche Zulassungshürden bestanden. Man denke nur an die „Unerwachsenen“, die man im Lesezimmer nicht haben wollte! Die spätere Praxis sah dann aber doch recht anders aus: Schüler der obersten Klassen und Studenten zählten zu den eifrigen Benutzern.

Die Benutzungsordnung regelte des Weiteren die Bestell- und Ausleihmodalitäten. Manche davon haben sich bis heute erhalten, beispielsweise die vierwöchige Leihfrist, die Verlängerungsmöglichkeit (unter dem Vorbehalt, dass keine Vormerkung auf das gewünschte Buch vorliegt), die Sofortausleihe (maximal einstündige Wartezeit) oder auch der Versand der Bücher „durch die Post mit Werthangabe“ an Leser außerhalb der Stadt, was heute als „Landespost“ bezeichnet wird.

Wer von diesem speziellen Benutzungskomfort besonders profitierte und sich darüber auch lobend ausgelassen hat, war der Karlsruher Landtagsabgeordnete Heinrich Hansjakob (1837 – 1916). Er schrieb am 17. Januar 1878: „Im übrigen bin ich unserer Landesbibliothek zu großem Danke verpflichtet, da sie mir seit Jahren ganze Lasten von Büchern an den See [gemeint war der Bodensee, wo Hansjakob Pfarrer in Hagnau war] hinaufgibt, und mein alter Studienfreund, der Bibliothekar Dr. Holder, wird oft von mir in allen möglichen Bücherangelegenheiten geplagt.“ Der Gelobte werde zum Glück nie böse, „wenn er zu aller Mühe mich noch immer monieren muß, die Empfangsscheine oder die geliehenen Werke auch wieder einzusenden.“<sup>61</sup>

Von der Möglichkeit, als auswärtiger Benutzer Bücher der Hof- und Landesbibliothek nach Hause zugeschickt zu bekommen, wurde offenbar rege Gebrauch gemacht. Die Bibliothek besaß für diesen Ausleihservice entsprechende Formulare (Abb. 30), auf denen nur noch der Buchtitel einzutragen war. Der Empfänger hatte sofort nach Erhalt der Sendung die beigefügte Empfangsbescheinigung portofrei einzusenden. Der Lieferung lag ein Auszug aus dem Statut mit zusätzlichen Erläuterungen bei. Die Bücher, „tunlichst in Zeitungspapier“ eingewickelt, mussten anschließend als Paket per Express oder Post zurückgesandt werden. Der Sendung durften neue Bestellwünsche beigefügt werden.

<sup>60</sup> Zur Frage der „Bibliothek für alle“ vgl. auch RÖMER 1997a.

<sup>61</sup> HANSJAKOB 1911/1993, S. 296f.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 31. December 1874.

### Inhalt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern:** die Gefährdung der bei Bürgerweihen in den unter das Gesetz vom 24. Juni 1874, besonders Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Bürgerweihen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.), enthaltenen Erläuterungen; die Einsetzung in den erkrankten bei Bürgerweihen in den unter das Gesetz vom 24. Juni 1874, letzteren Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Bürgerweihen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.), enthaltenen Erläuterungen; die Statuten der Hof- und Landesbibliothek betreffend; die den Hofrenten entfallenden Steuern zu leistenden Beiträge betreffend; den öffentlichen Verkehr der Schwärmer betreffend; des Handelsministeriums: die Ordnungsgelassenen für einen kleinen Pflichtenkreis betreffend; des Finanzministeriums: die Gebühren der Richterämter und anderer für die Errechnung von Verträgen betreffend.

### Bekanntmachung.

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird für die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek (Vierseitige Bekanntmachung vom 19. Oktober 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 350) folgendes bestimmt:

#### §. 1.

Die Hof- und Landesbibliothek hat den Zweck, die Büchersammlung der ehemaligen Hofbibliothek nutzbar zu erhalten und durch wissenschaftliche Werke zu vermehren. Bei Neuanschaffungen sind folgende Gesichtspunkte entscheidend:

1. Vollständig soll erworben werden die auf Baden bezügliche Literatur.
2. Soweit es die literarischen Bedürfnisse der Hauptstadt und der nicht an den Hochschulen thätigen Beamten und Künstler im Lande erfordern, sollen berücksichtigt werden:
  - a. Rechts- und Staatswissenschaften, Nationalökonomie;
  - b. Kunst und Technik;
  - c. Philosophie, philologisch-historische Wissenschaften, einschließlich von Culturgeschichte, Ethnographie und wissenschaftlicher Reisebeschreibung;
  - d. Naturwissenschaft, letztere mit Beschränkung auf die für deren allgemeineren Entwicklung wichtigeren Werke.

#### §. 2.

Die Benutzung der Büchersammlung findet statt

- a. im Lesezimmer,
- b. durch Ausleihen.

#### §. 3.


Im Lesezimmer befinden sich die neu erscheinenden Zeitschriften und solche Werke, deren beschränkte Zugänglichkeit den wissenschaftlich Beschäftigten notwendig ist. Dieselben sind in einem gedruckten Catalog verzeichnet.

Zu wissenschaftlichen Arbeiten werden außerdem zeitweilig Bücher in das Lesezimmer gebracht, wenn solche schriftlich zum Voraus bestellt worden sind. Die Frist für diese Voraus-

29 | Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek vom 19. Oktober 1872. Sonderdruck aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden Nr. 63 vom 31.12.1874. Badische Landesbibliothek, O 58 B 355




Nr. *7292* Karlsruhe i. B., den *7. Dec.* 191*4*.

 **Grossherzoglich Badische  
Hof- und Landesbibliothek**  
Druckschriften-Abteilung

übersendet das Bestellte.  
Ausgeliehen:

Auf Wunsch erfolgt Vormerkung, wobei die Büchertitel zu wiederholen sind.  
*Das Ubrige ist nicht vorhanden.*

 Anbei 3 Empfangsbescheinigungen nebst Briefumschlag.  
Sofort nach Empfang der Sendung sind die Scheine (Karte) deutlich zu unterschreiben  
und postfrei einzusenden. Vorgefundene Beschädigungen sind dabei anzumelden (§ 16).

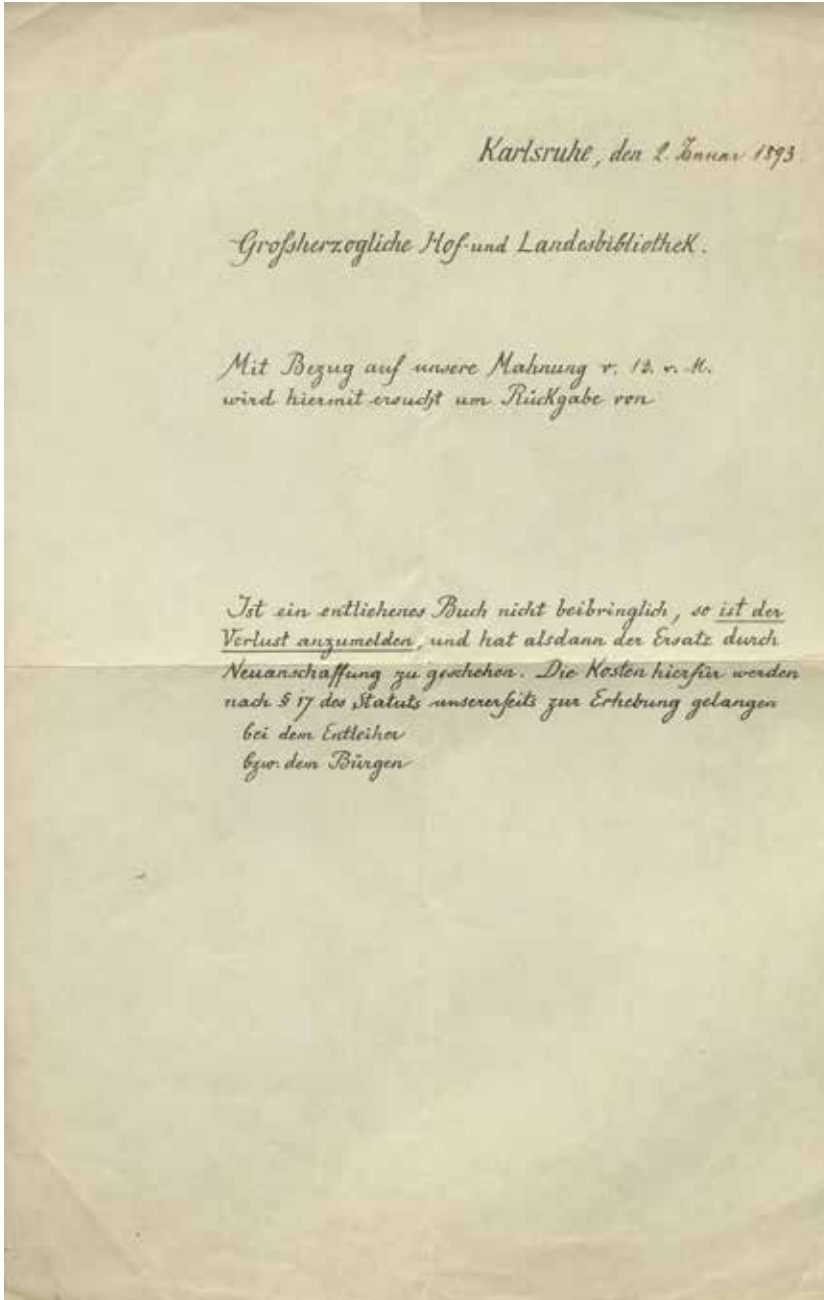
Die Rücksendung hat zu erfolgen:  
als Paket in sorgfältiger Verpackung (jeiter Band tunlichst in Zeitungspapier),  
frei, ohne Bestieggeld, durch Expressgut oder Post. *Wert 100. M.*  
Die betreffenden Empfangsscheine werden im Ausleihzimmer getriggt, damit dem Entleiher  
das Rückporto nicht zur Last fällt.  
Der Rücksendung beigelegte Leihgesuche sind auf besonderen Briefbogen, nicht auf den  
Abschnitt des Paketscheins zu schreiben.

Für Entleihung von Büchern, Schliessung der Bibliothek, Abgabe der Verzeichnisse gelten un-  
stehende Bestimmungen.

An

*Herrn Feldunterarzt Kiefer*  
*Rheinsheim*

30 | Ausleihformular für den Postversand der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek. Genutzt für ein Schreiben an Herrn Feldunterarzt Kiefer in Rheinsheim, 7. Dezember 1914. Badische Landesbibliothek



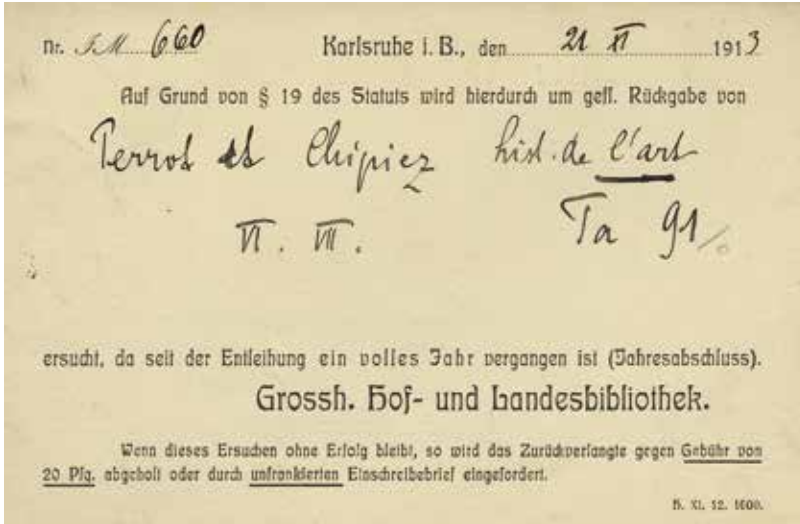
31 | Formular für ein Mahnschreiben der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek mit Androhung der Ersatzvornahme, ausgefertigt am 2. Januar 1893.  
Badische Landesbibliothek

Empfangsbescheinigungen waren aber auch bei der normalen Ortsleihe auszufüllen bzw. zu unterschreiben. Zuvor hatte sich der Entleiher vom unbeschädigten Zustand des Buches zu vergewissern. Wen es heute nicht mehr gibt, ist der Bibliotheksdienstler, der nicht rechtzeitig zurückgegebene Bücher „gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfennig“ bei den Benutzern zuhause abholt. War ein Buch verloren gegangen, musste der Benutzer den Verlust per Formular anmelden und hatte dann Ersatz durch Neubeschaffung zu leisten (Abb. 31). Die Kosten dafür liefen entweder bei ihm persönlich oder bei seinem Bürgen an.

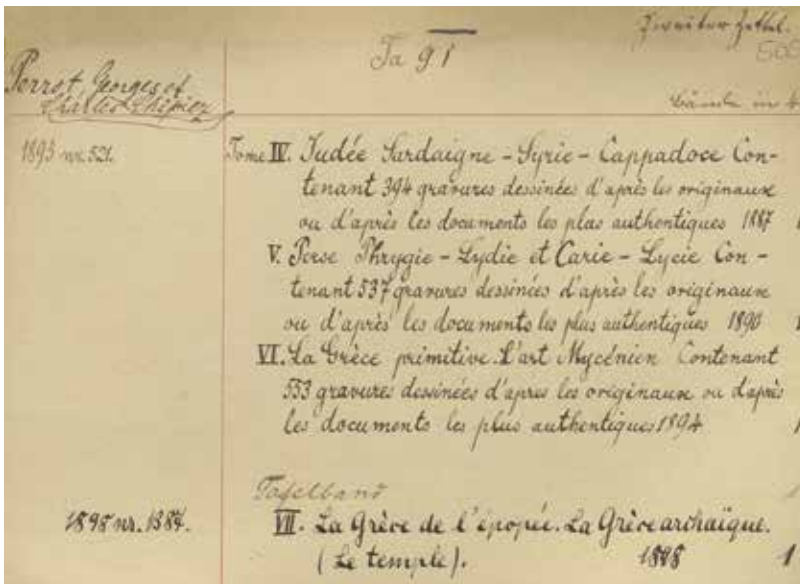
Dass ausgeliehene Bücher nicht an Dritte weiter verliehen werden dürfen, ist auch heute noch so. Das Gleiche gilt für die Forderung des sorgsamsten Umgangs mit dem ausgeliehenen Bibliotheksgut und für die Ersatzbeschaffung im Beschädigungs- oder Verlustfall. Die Menge der gleichzeitig nach Hause ausleihbaren Bücher mag heute etwas höher liegen, aber schon damals konnte die Regelzahl (12 Bände) „zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten“ durch die Bibliotheksverwaltung heraufgesetzt werden. Dass Bücher ohne ausdrückliche Genehmigung nicht mit auf Reisen genommen werden dürfen, ist letztlich nicht kontrollierbar und daher heute aus der Benutzungsordnung verschwunden. Noch ganz in der Tradition der adeligen Hofbibliothek steht die Bestimmung, dass die ausgeliehenen Bücher sofort zurückzugeben sind, wenn diese „a. in Ausübung des unbedingten Gebrauchsrechts Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs oder b. auf Verlangen einer Großherzoglichen Collegialbehörde für dienstliche Zwecke von der Verwaltung eingefordert werden.“

Damit kommen wir zu den Werken, die von der Ausleihe ausgenommen sind und stellen fest, dass heute sehr viel mehr Kategorien darunter fallen als damals, weil viele neue Medienarten hinzugekommen sind. Die damals genannten gehören mit einer Ausnahme dazu, nämlich „1. Lexica und sonstige Nachschlagebücher und Registerbände größerer Werke; 2. Kupferwerke und Karten; 3. Incunabeln und andere seltene Drucke; 4. Handschriften. Letztere können jedoch mit Erlaubniß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an auswärtige Bibliotheken zur Benützung durch Gelehrte versendet werden; 5. belletristische und zur Unterhaltung dienende Werke, wenn der Entleiher dieselben nicht zu wissenschaftlichen Zwecken gebraucht.“

Die letzte Kategorie ist erläuterungsbedürftig. Dass Schöne Literatur nicht ausgeliehen wurde, hatte etwas mit dem Selbstverständnis der Bibliothek als einer „wissenschaftlichen Bildungsanstalt“ (Paul Weinacht) zu tun. Schon das Statut von 1843 hatte wie erwähnt „belletristische, bloß zur Unterhaltung dienende Werke und Zeitschriften“ in deutscher Sprache von



- 32 | Vorgedruckte Postkarte für ein Mahnschreiben der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek mit Androhung der gebührenpflichtigen Abholung, ausgefertigt am 21.11.1913 und adressiert an Herrn Dipl.-Ing. A. Gersbach, hier. Badische Landesbibliothek



- 33 | Katalogzettel des entliehenen Werkes im Historischen Katalog der Badischen Landesbibliothek, der den Brand 1942 im Luftschutzkeller des Sammlungsgebäudes unversehrt überstand. Badische Landesbibliothek

der Erwerbung ausgeschlossen. Das neue Statut erwähnte sie nicht einmal mehr in dem Paragraphen, der der Bestandsvermehrung gewidmet war. Dabei blieb es, auch wenn sich der Verzicht auf Belletristik immer weniger rechtfertigen ließ und von der Öffentlichkeit nicht verstanden wurde. Schon Brambach bekam den Unmut des Publikums darüber zu spüren.

Nicht wie vormals am Anfang, sondern am Ende des Statuts werden die Öffnungszeiten mitgeteilt. Es versteht sich, dass mit dem neuen modernen Bibliotheksgebäude auch erweiterte Öffnungszeiten einhergingen. Hatte die alte Hofbibliothek im Schloss zunächst nur an zwei Tagen der Woche für jeweils vier Stunden dem „gebildeten Publikum“ offen gestanden, dann erlaubte, ja erzwang der Bibliotheksneubau eine deutlich großzügigere Regelung. Die Bibliothek war nun täglich geöffnet: Das Lesezimmer werktags von 10 bis 13 und 18 bis 20 Uhr, sonntags von 11 bis 13 Uhr; das Ausleihzimmer an Werktagen von 11 bis 13 und mittwochs auch von 15 bis 16 Uhr. Später wurden die Zeiten abermals erweitert, sodass an jedem Werktagnachmittag von 15 bis 16 Uhr sowie zusätzlich samstags von 11 bis 13 Uhr Bücher ausgeliehen werden konnten.

Im Sammlungsgebäude gab es zweimal im Jahr, zu Ostern und im Sommer, eine etwa zehntägige Schließzeit. Da im Juli ein sog. Büchersturz stattfand, mussten zuvor alle entliehenen Bücher zurückgegeben werden, auch von den Behörden.

In der heutigen Badischen Landesbibliothek sind Schließzeiten längst nicht mehr üblich, in der Württembergischen Landesbibliothek wurde lange Zeit an dieser Tradition festgehalten. Geschlossen hatte die Hof- und Landesbibliothek auch an den bekannten Feiertagen sowie „an den Geburtstagen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.“

### Ausblick: Die Benutzung der Bibliothek im 20. Jahrhundert

Schaut man sich die Verlautbarungen aus der und über die Hof- und Landesbibliothek im späten Kaiserreich sowie aus der und über die Badische Landesbibliothek während der Weimarer Republik und in den Jahren des Dritten Reiches an, dann wird man feststellen, dass die Benutzungsverhältnisse über Jahrzehnte nahezu konstant blieben. Die in der Brambach-Ära getroffenen Regelungen waren offenkundig so gründlich durchdacht gewesen, dass für eine Revision keine Notwendigkeit gesehen wurde. In einem Sonderheft der Karlsruher Wochenschau vom 22. März 1929 veröffentlichte Direktor Theodor Längin (1867 – 1947) ein Porträt der

Hof- und Landesbibliothek (Abb. 34), in dem er insbesondere die Frage aufwarf: „Wie bekommt man ein Buch?“

„Wer außerhalb von Karlsruhe wohnt, sendet seine Wünsche durch die Post und gibt Näheres über seine Stellung oder Besitzverhältnisse an; innerhalb 2–3 Tagen hat er die Bücher oder die Auskunft kostenlos; nur die Rücksendung hat er zu tragen.

Der Karlsruher (auch die -in) geht zwischen 11 und 1 Uhr ins Sammlungsgebäude am Friedrichsplatz [...] Dem Beamten (manchmal ist es auch eine Sie!) trägt er seine Wünsche vor, erfährt dort, wie die Verzeichnisse – mehrere gedruckte und ein geschriebenes Sachverzeichnis – zu gebrauchen sind, schreibt den Standort des Buches auf einen bereitliegenden Zettel heraus, seinen Namen dazu und übergibt ihn dem Amtsgehilfen: in rund 10 Minuten wird das Buch schon gebracht. Er schreibt den Leihschein, legt ihn mit dem Buch dem Beamten vor und kann das Buch dann auf 4 Wochen mitnehmen, erfreut, daß ihn das Alles keinen Pfennig gekostet hat. Ist das Buch aber ausgeliehen, so kann er sich vormerken lassen und erhält kostenlos Nachricht, sobald das Buch eingetroffen ist. Wer noch nicht in fester Stellung ist, muß einen Bürgschein verlangen, von einer sicheren Persönlichkeit unterzeichnen lassen und abliefern. Wer kein bestimmtes Buch weiß, erhält vom Beamten Rat und Hilfe. Im Hinblick auf den ½ 1 Uhr-Schluß der Behörden und Geschäfte ist bis 1 Uhr geöffnet. Wer nur nachmittags kommen kann, wirft vor 10 Uhr einen Bestellzettel in den Briefkasten am Haupttor und kann von 3–4 Uhr abholen. Nur am Mittwochnachmittag ist der altüberlieferte Schülernachmittag, an dem auch ohne Vorbestellung abgegeben wird.

Wer rasch etwas nachschlagen, wer in Ruhe arbeiten will, größere Bücherreihen durchblättern muß, oder die neusten Zeitschriften ansehen möchte, gehe in den Lesesaal. Kleiderablage und Zutritt sind kostenlos, einmalige Anmeldung beim Aufsichtsbeamten am Fenster ist erforderlich. Die Nachschlagewerke und Zeitschriftenhefte holt man sich selber, die Rücksicht auf die andern Benutzer gebietet, daß man sie sorgfältig an den richtigen Platz zurückbringt. Wer ein nicht im Lesesaal befindliches Buch braucht, kann es durch den Beamten bestellen und wird in der Regel in 10 – 15 Minuten Buch oder Auskunft erhalten. Vertrauensvoll werden die Besucher mit Durchsuchen ihrer Mappen nicht belästigt.“<sup>62</sup>

Anschaulicher als in diesem Text konnte man die Benutzungsmodalitäten der Bibliothek kaum schildern, weshalb die detaillierte Beschreibung


---

<sup>62</sup> LÄNGIN 1929. Die Bibliothek hatte damals nach seinen Angaben 283.000 Bände sowie 4.882 Handschriften.

**SONDER-AUSGABE**

Der Tag  
des  
Buches

BIBLIOTHEK  
FÜR HOCHSCHULE  
KARLSRUHE



Gutenberg-  
Fust- u. Schöffer-  
Denkmal. (Bad.  
Landesbibliothek)

Aufnahme:  
Kunstverl. J. Velten,  
Karlsruhe in Baden

**KARLSRUHER  
WOCHENSCHAU**

AMTLICHE ZEITSCHRIFT DES  
VERKEHRSVEREINS KARLSRUHE E. V.  
WOCHENSCHRIFT FÜR VERKEHRSPOLITIK  
VORSCHAU FÜR VERANSTALTUNGEN

HEFT 3.                      3. JAHRGANG                      22. MARZ.

20. März 1929

- 34 | Theodor Längin: Badische Landesbibliothek. In: Karlsruher Wochenschau. Amtliche Zeitschrift des Verkehrsvereins 3 (1929) Nr. 3 vom 22.3.1929, S. 11 – 16. Badische Landesbibliothek, O 63 B 20 R

hier ausführlich zitiert worden ist. Nachzutragen bleiben zwei Dinge: Erstens, dass der Lesesaal nicht allein werktags von 10 bis 13 und von 15 bis 19 Uhr, sondern auch sonntags von 11 bis 13 Uhr und im Winter sogar sonntags nachmittags von 14 bis 16 Uhr geöffnet war. Und zweitens, dass sich die Besucherzahlen stark nach oben entwickelten, nämlich von etwa 5.000 im Jahre 1885 auf gut 30.000 im Jahre 1928. Im Übrigen erkennt man, wie benutzerfreundlich die seinerzeitigen Regelungen schon verfahren und wie wenig sich manche Dinge bis heute geändert haben.

Auch die Fernleihe gab es übrigens schon. Aus dem Jahr 1926 ist ein von Theodor Längin ausgefülltes Vermittlungsgesuch für ein „hier nicht vorhandenes Werk“ erhalten geblieben. Er suchte, entweder für einen Benutzer oder für sich selbst, das Buch „Protestantischer und römischer Schriftbeweis“ (Stuttgart 1906). Für die Antwort von der Königlichen Bibliothek in Berlin, die seit 1918 Preußische Staatsbibliothek hieß, besaß die Hof- und Landesbibliothek offenbar ein vorgedrucktes Antwortformular. Bei dieser Institution war das Auskunftsbüro der deutschen Bibliotheken angesiedelt, das dank eines Gesamtkatalogs ermitteln konnte, an welcher deutschen Bibliothek das gesuchte Werk vorhanden sein musste. Die Hof- und Landesbibliothek war an den Reichsleihverkehr angeschlossen; neben diesem existierte ein besonderer südwestdeutscher Rundverkehr.

Man liegt wohl nicht falsch, wenn man davon ausgeht, dass sich bis zur Katastrophe Anfang September 1942 auf dem Sektor der Benutzung wenig änderte. Das gilt auch für die Jahre des Ersten Weltkriegs und der darauf folgenden Umbruchzeit. Trotz des Kriegsgeschehens, der vereinzelt Luftangriffe auf Karlsruhe und der tiefgreifenden Versorgungskrise aufgrund von Rohstoff- und Nahrungsmittelmangel kam das kulturelle Leben in der Stadt nicht zum Erliegen: Das Großherzogliche Hoftheater spielte weiter, die Festhalle und das Städtische Konzerthaus führten Konzerte auf, die Museen zeigten ihre Sammlungen und die Landesbibliothek war für ihre Benutzer an rund 330 Tagen des Jahres geöffnet.

Ganz spurlos ging der Krieg an ihr freilich nicht vorüber, was sich in rückläufigen Benutzungszahlen niederschlug. Die Zahl der Lesesaalbesucher sank um etwa ein Viertel auf knapp 14.000, die der vor Ort genutzten Bände um mehr als die Hälfte auf 4.200. Wurden in Friedenszeiten zwischen 16.000 und 18.000 Bände pro Jahr ausgeliehen, waren es während des Krieges weniger als 14.000; nach Kriegsende erhöhten sich die Ortsausleihen dann wieder auf 20.000 Bände. Auch der gebende und der



nehmende auswärtige Leihverkehr gingen signifikant, nämlich um etwa die Hälfte, zurück.<sup>63</sup>

Zu einem Politikum entwickelten sich die Öffnungszeiten des Lesesaals. Um Gas für die Beleuchtung zu sparen, strich die Bibliotheksleitung in den Wintern 1916 und 1917 die Abendöffnung; statt um 20 Uhr schloss sie das Lesezimmer schon um 17 Uhr und nahm damit, wie ein erzürnter „höherer Beamter“ in der Zeitung monierte, den Berufstätigen die Chance auf das Arbeiten und Lesen vor Ort.<sup>64</sup> Es ist wahr: Während andere Bibliotheken mit Rücksicht auf das Interesse der Studenten an einem warmen Lernort dazu übergangen, im Winter den Lesesaal möglichst lange geöffnet zu lassen,<sup>65</sup> hielt man sich in Karlsruhe an die staatliche Vorgabe: „Auf tunlichste Sparsamkeit bei Heizung und Beleuchtung ist Bedacht zu nehmen.“ Um Kohle zu sparen durfte die Bibliothek sogar hin und wieder ganze Tage schließen.<sup>66</sup>

Letztlich hatte der Erste Weltkrieg auf die Benutzung aber nur quantitative Auswirkungen. Zu einer wirklichen Zäsur kam es erst während des Zweiten Weltkriegs, genauer gesagt durch die Zerstörung der Bibliothek beim großen Luftangriff auf Karlsruhe in der Nacht vom 2. auf 3. September 1942 (Abb. 35). Gleich nach der Brandnacht mahnte der schon lange pensionierte Theodor Längin bei Direktor Lautenschlager, der offenbar sehr zögerlich war, eine notdürftige Benutzungsmöglichkeit an. Er wusste sich darin einig mit den Karlsruher Benutzern, von denen viele der Bibliothek angesichts der Katastrophe ihre Anteilnahme bekundet hatten. Hinter Längins Drängen stand aber auch die sehr begründete Sorge, die Landesbibliothek in Karlsruhe könnte zugunsten des Standorts Straßburg, der künftigen Gauhauptstadt, abgewickelt werden.

Im Juli 1943 richtete die Bibliothek im ehemaligen Landtagsgebäude ein provisorisches Lesezimmer ein. Wäre es nach den Bibliothekaren gegangen, hätten sie dieses auch samstags nachmittags und sonntags vormittags für Besucher geöffnet, doch die im gleichen Gebäude residierende Staatskanzlei ließ das nicht zu.<sup>67</sup> Selbst ein sehr beschränkter Ausleihdienst war kaum durchführbar, da alle neu erworbenen Bestände in Kisten verpackt waren und in diversen Kellern lagerten. Ein Jahr später wurde auch das

<sup>63</sup> Angaben für 1917/18. Alle Betriebsstatistikzahlen sind dem Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken zu entnehmen.

<sup>64</sup> Karlsruher Tagblatt Nr. 7 vom 8.1.1917, S. 4.

<sup>65</sup> Das geschah z. B. auf Wunsch der Studenten an der UB Tübingen ab dem dritten Kriegswinter. Vgl. SYRÉ 1986, S. 84.

<sup>66</sup> Kultusministerium am 20.12.1917 an die Hof- und Landesbibliothek. GLA 235 Nr. 6757.

<sup>67</sup> Das geht aus einem Schreiben Längins vom 10.4.1943 hervor. GLA 573 Zug. 1995/33 Nr. 31.



35 | Die völlig zerstörte Badische Landesbibliothek im Sammlungsgebäude am Friedrichsplatz.  
Blick auf den Brandschutt im Treppenhaus. September 1942.  
Fotografie von H. Wicjer.  
Stadtarchiv Karlsruhe, 8/Alben 225/59

Landtagsgebäude durch Bomben unbenutzbar und die Bücherkisten wurden schließlich in das Salzbergwerk Kochendorf abtransportiert, von wo sie erst nach Kriegsende zurückkehrten.

Zu den unterirdisch lagernden Büchern gehörten auch jene, die die Brandnacht überlebt hatten, weil sie zu dem Zeitpunkt ausgeliehen waren. Da aber die Ausleihkartei zerstört worden war, fehlte der Bibliotheksverwaltung der Überblick über ihren Besitz. Sie verfasste daher im September und Oktober 1942 Aufrufe, die in allen badischen und elsässischen Tageszeitungen veröffentlicht werden mussten. Darin wurde dazu aufgefordert, die entliehenen Werke zurückzubringen bzw. per Post zurückzusenden. „Leihfristverlängerung ist nicht möglich. Verzögerte Ablieferung kann daher den Verdacht beabsichtigter Unterschlagung von Staatsgut zur Folge haben.“<sup>68</sup> Aufrufe dieser Art gingen auch an die Schulen, denn Lehrer und Schüler der obersten Klassen zählten zu den eifrigsten Benutzern der Landesbibliothek.

Ein wirklicher Publikumsbetrieb, der die Präsenzbenutzung, die Ausleihe und den Versand von Büchern ins badische Land einschloss, konnte letztlich erst am 14. Januar 1950 im Magazinflügel des Generallandesarchivs an der Maximilianstraße wiederaufgenommen werden, wo die Bibliothek schon 1947 eine „dauerhafte Notunterkunft“ gefunden hatte. Das war der Moment, eine neue, die erste Nachkriegs-Benutzungsordnung zu erlassen; sie datiert vom April 1951 und umfasst drei Seiten. Mit diesem Neubeginn ist allerdings die Zeitgrenze des hier gegebenen Überblicks über die Benutzungsgeschichte erreicht.

---

<sup>68</sup> GLA 573 Zug. 1995/33, Nr. 31.



36 | Lesezimmer in der Notunterkunft der Badischen Landesbibliothek im Magazinflügel des Generallandesarchivs an der Maximilianstraße um 1951. Fotograf: Erich Bauer, Industrie-Aufnahmen, Werbe-Photos, Karlsruhe. Badische Landesbibliothek

## Literaturverzeichnis

### BECHT-JÖRDENS 2012

Becht-Jördens, Gereon: Der wirkliche Geheime Rat und spätere Staats Rath Emanuel Meier (1746 – 1817). Ein Leben im Dienst Karl Friedrichs von Baden. In: WIEGAND 2012, S. 95 – 136.

### BECKER 1980

Becker, Peter Jörg: Bibliotheksreisen in Deutschland im 18. Jahrhundert. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens 21 (1980), Sp. 1362 – 1534.

### BIRTSCH 1987

Birtsch, Günter: Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Friedrich der Große, Karl Friedrich von Baden und Joseph II. im Vergleich. In: Ders. (Hrsg.): Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Hamburg: Felix Meiner Verlag, 1987. S. 9 – 48 (Aufklärung, Jg. 2, H. 1).

### BJÖRNSTÄHL 1782

Björnsthäl, Jacob Jonas: Briefe auf Reisen durch Frankreich, Italien, die Schweiz, Deutschland, Holland, England und einen Theil der Morgenländer. Aus dem Schwedischen übersetzt von Just Ernst Groskurd. Bd. 5. Stralsund: Struck; Rostock, Leipzig: Koppe, 1782. S. 117 – 145: Aufenthalt zu Karlsruhe, insb. S. 118 – 120, 125, 127, 129 und 139 f. zu seinen Bibliotheksbesuchen am 15. und 18., 21. und 23.12.1773 und im Januar 1774.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10466365-1

### BORCHARDT-WENZEL 2006

Borchardt-Wenzel, Annette: Karl Friedrich von Baden. Mensch und Legende. Gernsbach: Katz 2006.

### BOSWELL 1955

Boswell, James: Boswells große Reise. Deutschland und die Schweiz 1764. Hrsg. mit einer Einleitung und Anmerkungen von Frederick A. Potter. Stuttgart: Diana-Verlag, 1955.

### BRAMBACH 1875

Brambach, Wilhelm: Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek in Carlsruhe. Oberhausen a. d. Ruhr: Spaarmann, 1875.

urn:nbn:de:bsz:31-16220

### BRUNN 1791/1988

Brunn, Friedrich Leopold: Briefe über Karlsruhe. Berlin: Unger, 1791. S. 199 – 205: Hofbibliothek. – Neu hrsg. von Gerhard Römer. Karlsruhe: Badische Bibliotheksgesellschaft, 1988.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018709-3

### EBERBACH 1906

Eberbach, [Regierungsbaumeister]: Alt-Mannheimer Baukunst. In: Mannheim und seine Bauten. Mannheim: Unterrheinischer Bezirk des Badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins, 1906. S. 21 – 70.

urn:nbn:de:bsz:16-diglit-261294

### EHRLE/SCHLECHTER 1995

Ehrle, Peter Michael, und Armin Schlechter: Ankauf der markgräflichen Bibliothek aus dem Neuen Schloß in Baden-Baden. In: Badische Heimat 75 (1995), S. 570 – 578.

## FRANKE 1889

Franke, Johannes: Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches. Berlin: Asher, 1889.

## FUCHS 1977

Fuchs, Peter: Karl (IV.) Theodor. In: Neue Deutsche Biographie (NDB). Bd. 11. Berlin: Duncker & Humblot, 1977. S. 252 – 258.

## FÜRST 1996

Fürst, Rainer: Friedrich Valentin Molter. Ein Beitrag zur Bibliotheks- und Gelehrten-geschichte Südwestdeutschlands. In: Der badische Hofkapellmeister Johann Melchior Molter (1696 – 1765) in seiner Zeit. Dokumente und Bilder zu Leben und Werk. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 1996. S. 263 – 301.

## FÜRST 2012

Fürst, Rainer: Buch und Druck in der Residenz. Verlage in Karlsruhe 1719 – 1806. Von den Anfängen bis zur Gründung des Großherzogtums. Mit einem Ausblick auf das 19. Jahrhundert. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 2012.  
urn:nbn:de:bsz:boa-bsz370936604

## GERCKEN 1784

Gercken, Philipp Wilhelm: Reisen durch Schwaben, Baiern, angränzende Schweiz, Franken und die Rheinischen Provinzen etc. in den Jahren 1779 – 1787. Theil II von Salzburg, dem an Schwaben gränzenden Theil der Schweiz, Niederbaiern und Franken. Stendal: Franz, 1784.  
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10799323-0

## GRIMM 1993

Grimm, Ulrike: Das Badische Landesmuseum in Karlsruhe. Zur Geschichte seiner Sammlungen. Karlsruhe: Braun, 1993.

## GRUSSENDORF 1916

Grußendorf, Hermann: Die Helmstedter Deutsche Gesellschaft. In: Braunschweigisches Magazin, N.F. 22 (1916), S. 42 – 48 sowie S. 56 – 60.

## GÜNTHER 1975

Günther, Johannes: Die Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 1823 – 1849. In: Bibliothek und Wissenschaft 9 (1975), S. 37 – 134.

## GUTMAN 1911

Gutman, Emil: Das Grossherzogliche Residenzschloss zu Karlsruhe. Heidelberg: Winter, 1911.  
urn:nbn:de:bsz:31-57618

## HÄFNER 1996

Häfner, Klaus: Der badische Hofkapellmeister Johann Melchior Molter (1696 – 1765) in seiner Zeit. Dokumente und Bilder zu Leben und Werk. Eine Ausstellung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe zum 300. Geburtstag des Komponisten. Hrsg. von der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 1996.

## HANNEMANN 1974

Hannemann, Kurt: Geschichte der Erschließung der Handschriftenbestände der Reichenau in Karlsruhe. In: Helmut Maurer (Hrsg.): Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zu Geschichte und Kultur des Inselklosters. Sigmaringen: Thorbecke, 1974. S. 159 – 252 (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Sonderband 28).

**HANSJAKOB 1911/1993**

Hansjakob, Heinrich: In der Residenz. Erinnerungen eines badischen Landtagsabgeordneten. Nach der Ausgabe von Adolf Bonz & Comp. Stuttgart 1911. – Mit einem Nachwort und Anmerkungen von Manfred Hildenbrand. Waldkirch: Waldkircher Verlag, 1993.

**HARTLEBEN 1815/1938**

Hartleben, Theodor Konrad: Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe: Braun, 1815. – Karlsruhe: Braun, 1938 [Faksimile der Ausgabe 1815].  
urn:nbn:de:bsz:31-51205

**HILLER VON GAERTRINGEN 2010**

Hiller von Gaertringen, Julia: Historischer Katalog der Badischen Landesbibliothek. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, [2010].  
urn:nbn:de:bsz:boa-bsz4762442778

**HIRSCH 1930**

Hirsch, F: Die badischen Schlösser. In: Die Großherzöge Friedrich I. und Friedrich II. und das badische Volk. Hrsg. von Eugen Fehrle. Karlsruhe: Braun, 1930. S.103 – 126.

**HOLDER 1895/1970**

Holder, Alfred: Die Durlacher und Rastatter Handschriften (Die Handschriften der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe 3). Karlsruhe: Groos, 1895; Neudruck mit bibliographischen Nachträgen Wiesbaden: Harrassowitz, 1970.  
urn:nbn:de:bsz:31-2495

**HUHN 1843**

Huhn, Eugen: Karlsruhe und seine Umgebungen. Geschichte und Beschreibung. Karlsruhe: Macklot, 1843. S.194 f.: Die Hofbibliothek.  
urn:nbn:de:bsz:31-54622

**HUTHWELKER 2016a**

Huthwelker, Thorsten: Karoline Luise von Baden. Markgräfin, Sammlerin und Förderin der Wissenschaften: In: Lebensbilder aus Baden-Württemberg. Hrsg. von Rainer Brüning u.a. Bd.25. Stuttgart: Kohlhammer, 2016. S.89 – 113.

**HUTHWELKER 2016b**

Huthwelker, Thorsten: Ein Engländer in Baden: Peter Perez Burdett (1734/35 – 1793). In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 164 (2016), S.400 – 422.

**KALUSOK 1996**

Nicolas de Pigage, 1723 – 1796, Architekt des Kurfürsten Carl Theodor. Zum 200. Todestag. Hrsg. vom Stadtmuseum Düsseldorf. Redaktion Michaela Kalusok. Düsseldorf: Stadtmuseum, 1996.

**KASPERS 1954**

Kaspers, Heinrich: Die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken. Das Pflichtexemplarrecht für amtliche Drucksachen in Deutschland von seinen Anfängen bis zum gegenwärtigen Stand. Köln: Greven, 1954.

**KOLB 1814**

Kolb, Johann Baptist: Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden, enthaltend in alphabetischer Ordnung eine vollständige Beschreibung aller Festungen, Städte, Flecken, Dörfer, Schlösser, Klöster, Stifter, ... Bd.2. Karlsruhe: Macklot, 1814. S.129 f. zur Hofbibliothek.  
urn:nbn:de:bsz:31-236961

**KREUTZ 2003**

Kreutz, Wilhelm: Mannheim wird badisch. In: Armin Kohnle (Hrsg.): ... so geht hervor ein' neue Zeit. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803. Ubstadt-Weiher: Verlag Regionalkultur, 2003. S.197 – 206.

## KÜHLMANN 2009

Kühlmann, Wilhelm: Facetten der Aufklärung in Baden. Johann Peter Hebel und die Karlsruher Lateinische Gesellschaft. Mit einer zweisprachigen Edition von Hebels studentischen Reden (1776/77) übersetzt von Georg Burkard. Freiburg: Rombach, 2009 (Rombach Wissenschaften. Reihe Litterae 167).

## KÜHLMANN 2012

Kühlmann, Wilhelm: Fürstendienst und Aufklärung. Literatur und Literaten im Umkreis Karl Friedrichs von Baden. In: WIEGAND 2012, S. 69 – 94.

## KUMMER 2005

Kummer, Werner: J. A. Brandegger, E. Schneider, J. Ch. Dibold, J. C. Garthe und W. Müller: wenig bekannte deutsche Globenhersteller des späten 18. und des 19. Jahrhunderts. In: Der Globusfreund Nr. 51/52 (2005) (für 2003/2004), S. 59 – 71, zu J. Ch. Dibold S. 64 f.

## LÄNGIN 1929

Längin, Theodor: Badische Landesbibliothek. In: Karlsruher Wochenschau. Amtliche Zeitschrift des Verkehrsvereins 3 (1929) Nr. 3 vom 22.3.1929, S. 11 – 16. Auch in: Freiburger Zeitung (1929) Nr. 90 vom 3.4.1929, 3. Abendblatt. urn:nbn:de:bsz:31-70274

## LANSKY 1967

Lansky, Ralph: Bibliotheksrechtliche Vorschriften. Frankfurt a.M.: Klostermann, 1967.

## LAUTS 1990

Lauts, Jan: Karoline Luise von Baden. Ein Lebensbild aus der Zeit der Aufklärung. 2., durchgesehene Auflage. Karlsruhe: Müller, 1990.

## MENTZEL-REUTERS 1988

Mentzel-Reuters, Arno: Sammeln für die Zukunft. 25 Jahre Pflichtexemplargesetz in Baden-Württemberg. Ausstellung der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart. Stuttgart: Württembergische Landesbibliothek, 1988.

## MERTENS/RÖDEL 2014

Mertens, Dieter, und Völker Rödel: Sine ira et studio? Eine Nachlese zum „Badischen Kulturgüterstreit“ 2006 – 2009. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 162 (2014), S. 471 – 503.

## MEYER 1962

Meyer, Herbert: Die Entwicklung des Mannheimer Bibliothekswesens bis zur Gründung der Öffentlichen Bibliothek 1870. In: Mannheimer Hefte (1962) 2, S. 8 – 17.

## MEYER 1971

Meyer, Herbert: Einhundert Jahre Mannheimer Schlossbücherei. In: Mannheimer Hefte (1971) 1, S. 40 – 51.

## MITTLER 1971

Mittler, Elmar: Die Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 1795 – 1823. Freiburg/München: Alber, 1971.

## MOLTER 1747

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: Congress zu Cythera, oder Landtag der Liebe. Aus dem Italiaenischen übersetzt. Leipzig: [Verlag nicht ermittelbar], 1747. Übersetztes Werk: Francesco Algarotti: Il congresso di Citera. Amsterdam: [Verlag nicht ermittelbar], 1746.

## MOLTER 1750

Molter, Friedrich Valentin: Toscanische Sprachlehre. Nach Anleitung des ehemaligen öffentlichen Lehrers zu Siena, Girolamo Gigli, abgefasst, und mit den Mustern der klassischen Schriftsteller bestätigt. Leipzig: Dyck, 1750. urn:nbn:de:bvb:12-bsb11105098-0



## MOLTER 1751

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Merope* : Aufgeführt zu Wienn, in dem Kaiserl. Königlich-privilegirten Stadt-Theater. Ein Trauerspiel des Herrn Marchese Scipion Maffei, übersetzt von Friedrich Molter, der albrizzianischen Societät zu Venedig, und Herzogl. deutschen Gesellschaft zu Helmstädt Mitglied. In: *Die Deutsche Schaubühne zu Wienn, nach alten und neuen Mustern. Teil 3.* Wien: Krauß, 1751.  
 Übersetztes Werk: Francesco Scipione Maffei: *Merope. Tragedia. Dedicata all'Altezza Serenissima di Rinaldo I., duca di Modena ...* Modena: Capponi, 1714.  
 urn:nbn:de:bsz:31-236946

## MOLTER 1752

[Molter, Friedrich Valentin]: *Scherze*. Leipzig: Z. H. Eisfeld, 1752.  
<http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000B09400000000>

## MOLTER 1755

Molter, Friedrich Valentin: *Genetliaco per la nascita del Principe di Durlaco indirizzato all'Altezza Sma di Carlo Federico Margravio di Bada*. Basel 1755.  
 Glückwuschgedicht auf Karl Friedrich Großherzog von Baden zur Geburt seines Sohnes Karl Ludwig Erbprinz von Baden, 14. Febr. 1755.  
 urn:nbn:de:bsz:31-229534

## MOLTER 1760a

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Abhandlung von unverbrennlichen Gebäuden und der Art und Weise, wie solche vermittelt platter Gewölbe und Dächer aus Ziegelsteinen und Gips, ohne Zimmerarbeit, zu bauen sind. Mit den gehörigen Rissen in Kupfer gestochen. Aus dem Französischen des Erfinders Herrn Grafen d'Espie, Ritters des Königlichen Kriegsordens St. Louis.* Frankfurt, Leipzig, [Karlsruhe]: Macklot, 1760. Neuauflage 1774.  
 Übersetztes Werk: Félix François d'Espie: *Manière de rendre toutes sortes d'édifices incombustibles*. Paris: Duchesne, 1754.  
 urn:nbn:de:bvb:12-bsb10059295-7

## MOLTER 1760b

[Molter, Friedrich Valentin]: *Carlsruher Beyträge zu den schönen Wissenschaften*. Karlsruhe: Macklot. 1.1760 – 3.1763/65 (1765); 18 Stücke.  
 urn:nbn:de:bsz:31-92588

## MOLTER 1762a

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Kurze Encyklopädie, oder allgemeiner Begriff der Wissenschaften. Aus dem Französischen übersetzt*. Karlsruhe: Macklot, 1762. 2. Aufl. 1764. 3. Aufl. 1772.  
 Übersetztes Werk: Jean H. Formey: *Encyclopédie portative ou science universelle. Par un Citoyen prussien*. Berlin: chez tous les libraires, 1758.  
 urn:nbn:de:gbv:3:1-228183

## MOLTER 1762b

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Moralische Erzählungen von Herrn Marmontel, aus dem Französischen übersetzt. Bd. 1 – 5*. Karlsruhe: Macklot, 1762 – 1769.  
 Übersetztes Werk: Jean François Marmontel: *Contes moraux. Teil 1 – 2*. Den Haag: [Verlag nicht ermittelbar], 1761.

## MOLTER 1762c

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Daira, eine orientalische Geschichte in 4 Theilen. Aus dem Französischen übersetzt*. Karlsruhe: Macklot, 1762. Neuauflagen 1771 und 1811.  
 Übersetztes Werk: [Alexandre Jean Joseph LeRiche de La Popelinière]: *Daïra. Histoire orientale en IV. parties*. Amsterdam [fingiert], Paris: Simon, 1761. Amsterdam, Karlsruhe: Macklot, 1761. Neuausgaben 1764 und 1771.  
 urn:nbn:de:bsz:31-231700

## MOLTER 1770

Molter, Friedrich Valentin: De Germania literata commentatur, simvl de bibliotheca Carolo-Fridericiana pauca monet Fri. Va. Moltervs. Carolsruhae: Macklot, 1770.  
urn:nbn:de:bsz:31-124895

## MOLTER 1776

[Molter, Friedrich Valentin]: Pindarischer Gesang und Nachahmung auf den hohen Hervorgang der Durchlauchtigsten Fürstinn und Frau Frau Amalie Friderike vermählter Erbprinzeßinn zu Baden und Hochberg, gebohrner Landgräfinn zu Hessen-Darmstadt. Karlsruhe: Macklot, 1776.  
urn:nbn:de:bsz:31-5638

## MOLTER 1777a

[Molter, Friedrich Valentin (Hrsg.)]: Sammlung von Lobschriften auf Moriz Grafen von Sachsen, Herzog von Semigallien und Curland, Generalmarschall der Armeen Seiner Allerchristlichsten Majestät c.c. Nebst andern dahin gehörigen Schriften und Denkwürdigkeiten. Karlsruhe: Macklot, 1777.

## MOLTER 1777b

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: Geschichte der Staatsveränderungen Frankreichs, die sich zur Zeit der Minderjährigkeit Königs Ludwigs des Vierzehnten, unter Kardinal Mazarins Ministeramte begeben. Aus dem Französischen übersezt und mit Anekdoten aus einer Handschrift von dieses Ministers Briefen vermehrt. Bd. 1. Leipzig: Weygand, 1777.  
Übersetztes Werk: Jean Baptiste Mailly: L'Esprit De La Fronde, Ou Histoire Politique Et Militaire Des Troubles De France Pendant la Minorité de Louis XIV. 5 Bde. Paris: Moutard, 1772 – 1773.

## MOLTER 1781

Molter, Friedrich Valentin: Etwas zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. und P. Gregor VII. Aus der Bibliothek in Karlsruh; den 17 Apr. 1781. In: August Ludwig Schölzers ... Briefwechsel, meist historischen und politischen Inhalts 8 (1781) 48, S. 358 – 371, Nr. 64 (zu Cod. Rastatt 27).  
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11099102-4

## MOLTER 1782a

Molter, Friedrich Valentin: Prinz Walther von Aquitanien. Ein Heldengedicht aus dem 6. Jahrhundert. Aus einem lateinischen Codex der markgräfllich badischen Bibliothek metrisch übersetzt. Karlsruhe: Macklot, 1782 (zu Cod. Rastatt 24).  
urn:nbn:de:bsz:31-229426

## MOLTER 1782b

Molter, Friedrich Valentin: Vermischte historisch-litterarische Nachrichten. 2 / M. In: Historische Litteratur ... für das Jahr 1782. Hrsg. von Johann Georg Meusel. Erlangen: Palm, 1782. 4. Stück (April 1782), S. 366 – 374 (zu Cod. Rastatt 24).  
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10032941-3

## MOLTER 1784

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: Auszug aus Conyers Middletons Lebensgeschichte des Marcus Tullius Cicero. In: Oberrheinische Mannigfaltigkeiten. Eine gemeinnützige Wochenschrift. Kehl: J. G. Müller. Jg. 1783/84 Nr. 32 – 35 (29.12.1783 – 19.1.1784) S. 89 – 96, 102 – 112, 113 – 124, 129 – 136; Nr. 45 – 50 (29.3. – 3.5.1784) S. 86 – 92, 97 – 108, 116 – 128, 129 – 133, 150 – 158, 161 – 168. – Buchausgabe Kehl: J. G. Müller, 1784.  
Übersetztes Werk: Conyers Middleton: The Life of Marcus Tullius Cicero. Benutzte Ausgabe nicht ermittelbar.  
urn:nbn:de:bsz:16-diglit-259698

## MOLTER 1785a

Molter, Friedrich Valentin (Übers.): Denkwürdigkeiten des hindostanischen Eroberers Nabab Hyder Aly Khan. Aus dem Italiänischen Melchiore Carpani's. In: Historisch litterarisches Magazin, in Gesellschaft mehrerer Gelehrten angelegt von Johann Georg Meusel. Teil 2 (1785), S. 25 – 56; Teil 3 (1786), S. 54 – 74; Teil 4 (1787), S. 66 – 107. Übersetztes Werk: *Memorie sopra la vita di Hyder Aly Khan*. Benutzte Ausgabe nicht ermittelbar.

## MOLTER 1785b

[Molter, Friedrich Valentin (Übers.)]: *Leben des römischen Feldherrn Cneus Julius Agricola*. Mit einem Plan der zwischen den Römern und Britanniern gehaltenen Hauptschlacht, von Caius Cornelius Tacitus. Karlsruhe: Macklot, 1785. Übersetztes Werk: *Cornelius Tacitus: De vita et moribus Iulii Agricolae*. Benutzte Ausgabe nicht ermittelbar.

## MOLTER 1786

[Molter, Friedrich Valentin]: *Die Hofbibliothek*. In: *Badenscher gemeinnütziger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786 (Abtl. 2)*, S. 129 – 139.  
urn:nbn:de:bsz:31-138815

## MOLTER 1788

Molter, Friedrich Valentin: *Beschreibung eines Schützenfestes vom Jahre 1561*. In: *Wissenschaftliches Magazin für Aufklärung*. Hrsg. von Ernst Ludwig Posselt. 3 (1788) 6, S. 640 – 653. = *Beiträge zur Geschichte und Litteratur (Nr. 23)* S. 182 – 198 (zu Cod. Durlach 4).

## MOLTER 1798

Molter, Friedrich Valentin: *Beiträge zur Geschichte und Litteratur*. Aus einigen Handschriften der Markgräflisch Baadischen Bibliothek. Frankfurt am Main: Gebhard und Körber, 1798 (zu Cod. Karlsruhe 382, Cod. Karlsruhe 385, Cod. Durlach 4, Cod. Rastatt 24); S. XI – XXI (Beylage A): *Die Hofbibliothek* [Wiederabdruck aus dem Badenschen gemeinnützigen Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786].  
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10613675-2

## MOLTER 1820

Molter, Friedrich jun.: *Beschreibendes Verzeichniß der Handschriften der Carlsruher Hofbibliothek*. Mitgetheilt von dem Bibliotheksvorstande, Hr. Hofrath Molter. In: *Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichte des Mittelalters 2 (1820)*, S. 149 – 159 und 390 – 393.

## OBHOF 2007

Obhof, Ute: *Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek*. In: Peter Michael Ehrle und Ute Obhof (Hrsg.): *Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek. Bedrohtes Kulturerbe?* Gernsbach: Katz, 2007. S. 9 – 48.

## OEHME 1965

Oehme, Ruthardt: *Die Geschichte der Bibliothek der Technischen Hochschule Fridericiana in Karlsruhe 1825 – 1906*. In: Ruthardt Oehme und Karl Theodor Schmidt: *Geschichte der Bibliothek der Technischen Hochschule Fridericiana 1825 – 1952*. Festgabe zur Einweihung des Neubaus der Hochschulbibliothek. Karlsruhe: Bibliothek der Technischen Hochschule, 1965. S. 1 – 62.

## OESER 1908

Oeser, Max: *Geschichte der Stadt Mannheim. Neue, bis zur Gegenwart ergänzte Ausgabe*. Mannheim: Bensheimer, 1908.

## OESER 1926

Oeser, Max: Kurzer Führer durch die Bibliothek Desbillons und die ihr angeschlossenen Büchersammlungen. Mannheim: Städtische Schloßbücherei, 1926.  
urn:nbn:de:bsz:180-madoc-359578

## ORIENTALISCHE HANDSCHRIFTEN 1892/1970

Orientalische Handschriften (Die Handschriften der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe 2). Karlsruhe: Groos, 1892; Neudruck mit bibliographischen Nachträgen Wiesbaden: Harrassowitz, 1970.  
urn:nbn:de:bsz:31-2481

## PAALZOW 1901

Paalzow, Hans: Die Pflichtexemplare und ihre Gegner. In: Centralblatt für Bibliothekswesen 18 (1901), S. 151 – 158.

## PFEIFFER 1913

Pfeiffer, Friedrich Wilhelm: Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland. München: Rieger, 1913.

## PLASSMANN 1972

Plassmann, Engelbert: Geschichtliche Grundlagen des Benutzungsrechts der deutschen Bibliotheken. Vorstellungen der Bibliothekare und Normen der Benutzungsordnungen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Bibliothek und Wissenschaft 8 (1972), S. 142 – 208.

## PREISENDANZ 1928

Preisendanz, Karl: Aus den Annalen der Landesbibliothek. In: Badische Heimat 15 (1928), S. 191 – 200.

## PREISENDANZ 1934

Preisendanz, Karl: Für das einheitliche deutsche Pflichtexemplar. In: Zentralblatt für Bibliothekswesen 51 (1934), S. 405 – 416.

## PREISENDANZ 1952

Preisendanz, Karl: Zwei alte Ausleihgesuche um Reuchlin-Bibeln. In: Gutenberg-Jahrbuch 1952, S. 228 – 231.

## RAUB 1984

Raub, Wolfhard: 160 Jahre Pflichtexemplare für Bonn und Münster. Geschichte der Ablieferungspflicht von Druckwerken an Bibliotheken. Köln: Greven, 1984.

## RÖMER 1997a

Römer, Gerhard: „Allen Landesangehörigen in freier Weise zugänglich.“ Die Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe im 19. Jahrhundert. In: Stadt und Bibliothek. Literaturversorgung als kommunale Aufgabe im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Hrsg. von Jörg Fligge und Alois Klotzbücher. Wiesbaden: Harrassowitz, 1997. S. 421 – 450 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens 25).

## RÖMER 1997b

Römer, Gerhard: Die Fürsten als Gründer, der Staat als Retter, dem Bürger zu Diensten. Der Weg von der Hofbibliothek zur Landesbibliothek in Karlsruhe und Stuttgart. In: Ders.: Bücher, Stifter, Bibliotheken. Buchkultur zwischen Neckar und Bodensee. Stuttgart u. a.: Kohlhammer, 1997. S. 130 – 152.

## RÖMER 1999

Römer, Gerhard: Der Bericht des Hofbibliothekars. Friedrich Molters Beschreibung der großherzoglichen Sammlungen in Karlsruhe aus dem Jahre 1838. In: Bücher, Menschen und Kulturen. Festschrift für Hans-Peter Geh zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Birgit Schneider u. a. München: Saur, 1999. S. 214 – 228.

## ROTT 1917

Rott, Hans: Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof bis zur Gründung Karlsruhes. Karlsruhe: Müller, 1917.

## SCHIBEL 1999

Schibel, Wolfgang: Die Hofbibliothek Carl Theodors und ihr Umfeld. In: Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Carl Theodor (1724 - 1799) zwischen Barock und Aufklärung. Bd. 1: Handbuch. Regensburg: Pustet, 1999. S. 325 - 336.

## SCHREIBER 1976

Schreiber, Klaus: Das neue Pflichtexemplargesetz für Baden-Württemberg. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 23 (1976), S. 237 - 241.

## SCHWERTNER 1973

Schwertner, Siegfried: Das Pflichtexemplarrecht in der Kurpfalz, der Markgrafschaft Baden und in Baden. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 19 (1973), S. 21 - 23.

## SOTHEBY'S 1995

Die Sammlung der Markgrafen und Großherzöge von Baden: Baden-Baden 5. bis 21. Oktober 1995. 7 Bde. London: Sotheby's, 1995.

## STAMM 1969

Stamm, Gerhard: Die Universitätsbibliothek Freiburg vom Dienstantritt Heinrich Josef Wetzers (1850) bis zur Auflösung der Bibliothekskommission (1888). Hausarbeit zur Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken 1969. Digitale Fassung: Freiburg: Universitätsbibliothek, 2007. urn:nbn:de:bsz:25-opus-32909

## STAMM 1992

Stamm, Gerhard: Markgräflisch badische Büchersammlungen - erhaltene Bestände. In: Buch - Leser - Bibliothek. Festschrift der Badischen Landesbibliothek zum Neubau. Hrsg. von Gerhard Römer. Karlsruhe: Badische Landesbibliothek, 1992. S. 127 - 159.

## STATUT 1846

Statut für die Grossherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe. In: Intelligenz-Blatt zum Serapeum. Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur 7 (1846), Nr. 1 vom 15.1.1846, S. 1 - 4 und Nr. 2 vom 31.1.1846, S. 9 - 12.

## STATUT 1874

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek. In: Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1874, S. 647 - 651, Nr. 63 vom 31.12.1874. urn:nbn:de:bsz:31-222369

## STIEFEL 1977

Stiefel, Karl: Baden 1648 - 1952. 2 Bände. Karlsruhe: Badendruck GmbH, 1977.

## STOCKERT 2012

Stockert, Harald: Deutschlands bester Fürst oder doch nur ein halbherziger Aufklärer? Annäherungen an Karl Friedrich von Baden aus Mannheimer Sicht. In: WIEGAND 2012, S. 7 - 38.

## STOIS 1937

Stois, Max: Die neuen Gesetze über die Freistücke im Dritten Reich. In: Zentralblatt für Bibliothekswesen 64 (1937), S. 313 - 334.

## STRATMANN-DÖHLER 1990

Stratmann-Döhler, Rosemarie: Zur Baugeschichte des Karlsruher Schlosses. In: „Klar und lichtvoll wie eine Regel“. Planstädte der Neuzeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Eine Ausstellung des Landes Baden-Württemberg. Redaktion: Michael Maass. Karlsruhe: Braun, 1990. S. 279 - 296.

## STRATMANN-DÖHLER 1994

Stratmann-Döhler, Rosemarie: Auftraggeber und Bauvorhaben am badischen Hof.  
In: Dies. und Wolfgang Wiese: Ein Jahrhundert Möbel für den Fürstenhof. Karlsruhe,  
Mannheim, Sankt Petersburg 1750 – 1850. Sigmaringen: Thorbecke, 1994. S. 43 – 48.

## STROBEL 1954

Strobel, Engelbert: Aus der Geschichte der badischen Hofbibliothek in Karlsruhe bis  
zu ihrer Verstaatlichung im Jahre 1872. In: Badische Heimat 34 (1954), S. 285 – 289.

## STROBEL 1959

Strobel, Engelbert: Karl Friedrich Drollinger, Archivar, Rechtsgelehrter und Dichter.  
In: Werke und Wege. Eine Festschrift für Dr. Eberhard Knittel zum 60. Geburtstag,  
dargebracht von Freunden und Mitarbeitern. Karlsruhe: Braun, 1959. S. 61 – 65.

## STROBEL 1969

Strobel, Engelbert: Johann Christoph Döll (1808 – 1885): Hofbibliothekar und viel-  
seitiger Gelehrter. In: Badische Heimat 49 (1969), S. 199 – 201.

## SYRÉ 1986

Syré, Ludger: Die Universitätsbibliothek Tübingen auf dem Weg ins 20. Jahrhundert.  
Die Amtszeit Karl Geigers (1895 – 1920). Tübingen: Mohr, 1986 (Contubernium 33).

## SYRÉ 2005

Syré, Ludger: Untergang im Phosphorfeuer der Fliegerbomben. Die Zerstörung der  
Badischen Landesbibliothek im Zweiten Weltkrieg. In: Buch und Bibliothek 57 (2005)  
9, S. 621 – 628.

## SYRÉ 2006

Syré, Ludger: Die Badische Landesbibliothek im Zweiten Weltkrieg – Untergang und  
Neuanfang. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 154 (2006), S. 493 – 515.

## SYRÉ 2008

Syré, Ludger: Zwischen Bibliothek und Wissenschaft. Wilhelm Brambachs Briefe  
an Karl Dziatzko und weitere Kollegen. Berlin: Logos, 2008.

## SYRÉ 2018

Syré, Ludger: Kurpfälzische Pracht und badische Bescheidenheit? Die Hofbibliotheken  
in Mannheim und Karlsruhe. In: Herrschaftswissen. Bibliotheken und Archive im  
Alten Reich. Hrsg. von Konrad Krimm und Ludger Syré. Ostfildern: Thorbecke, 2018.  
S. 49 – 68 (Oberrheinische Studien 37).

## SYRÉ 2021a

Syré, Ludger: Die Badische Landesbibliothek im Großherzoglichen Sammlungsge-  
bäude am Friedrichsplatz: eine Musterbibliothek? In: Badische Heimat 101 (2021) 2,  
S. 242 – 258

## SYRÉ 2021b

Syré, Ludger: „Ein irres Gebirge von Kisten“ – Die Auslagerungen der Badischen  
Landesbibliothek während des Zweiten Weltkriegs. In: Zeitschrift für die Geschichte  
des Oberrheins 169 (2021) [im Druck]

## VALDENAIRE 1931

Valdenaire, Arthur: Das Karlsruher Schloß. Karlsruhe: Müller, 1931.

## VALDENAIRE 2014

Valdenaire, Arthur: Die Kunstdenkmäler der Stadt Karlsruhe. Der Stadtbau und der  
Schlossbezirk. Aus dem Nachlass hrsg. von Joachim Kleinmanns. Petersberg: Imhof,  
2014.

## VON WEECH 1895

Weech, Friedrich von: Karlsruhe. Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung. Bd. 1:  
1715 – 1830. Karlsruhe: Macklot, 1895.  
urn:nbn:de:bsz:31-17279

## WALTER 1907

Walter, Friedrich: Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. Jubiläumsausgabe der Stadt. Bd. 1: Geschichte Mannheims von den ersten Anfängen bis zum Übergang an Baden (1802). Mannheim: Verlag der Stadtgemeinde, 1907.

## WALTER 1922

Walter, Friedrich: Das Mannheimer Schloß. Karlsruhe: Müller, 1922.

## WEBER 1961

Weber, Ulrich: Von Menschen und Büchern. Aus der Geschichte der Gymnasiumsbibliothek. In: Festschrift. Jahresbericht 1960/61 des Bismarck-Gymnasiums Karlsruhe, S. 103 – 123.

## WEBER 1968

Weber, Ulrich: Der Bibliothekssaal im östlichen Nebengebäude des Karlsruher Schlosses, ein Vorläufer des modernen Büchermagazins. In: Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde. Geographie, Geschichte, Kartographie. Festgabe für Ruthardt Oehme. Stuttgart: Kohlhammer, 1968. S. 192 – 199.

## WEBER 1981

Weber, Ulrich: Unterkünfte der Badischen Landesbibliothek in vergangenen Zeiten. In: Bibliotheksbau heute. Frankfurt a.M.: Klostermann, 1981. S. 83 – 97 (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderheft 33).

## WEINACHT 1933

Weinacht, Paul: Zur Geschichte der Badischen Landesbibliothek. Eine Skizze. Karlsruhe 1933. Erweiterter Sonderabdruck aus: Badischer Beobachter, Beilage „Tag des Buches“ vom 20.3.1933.  
urn:nbn:de:bsz:31-32873

## WEINACHT 1938

Weinacht, Paul: Johann Christoph Döll als Vorstand der Karlsruher Bibliothek 1843 – 1872. In: Otto Glauning zum 60. Geburtstag. Festgabe aus Wissenschaft und Bibliothek. Hrsg. von Heinrich Schreiber. Bd. 2. Leipzig: Hadl, 1938. S. 150 – 157.

## WERNER 2006

Werner, Ferdinand: Die Kurfürstliche Residenz zu Mannheim. Worms: Werner, 2006. S. 281 – 311: Beschreibung der Bibliothek.

## WIEGAND 2012

Karl Friedrich von Baden. Markgraf, Kurfürst, Großherzog. Hrsg. von Hermann Wiegand u. a. Mannheim: Wellhöfer, 2012 (Schriftenreihe des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim in Kooperation mit dem Stadtarchiv Mannheim-Institut für Stadtgeschichte 1).

## WILL 1955

Will, Erich: Die Abgabe von Druckwerken an öffentliche Bibliotheken. Recht und Praxis der deutschen Pflichtexemplare. Köln: Greven, 1955.

## WILL 1968

Will, Erich: Bemerkungen zum Pflichtexemplarrecht der Landespressegesetze. Am Beispiel von § 12 des baden-württembergischen Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) vom 14. Januar 1964. In: Bibliothek und Wissenschaft 5 (1968), S. 275 – 309.





Am 31. Dezember 1770 erließ Markgraf Karl Friedrich von Baden für seine Hofbibliothek in Karlsruhe eine erste Benutzungsordnung. 1765 hatte er die Bücher der ehemals Baden-Durlachischen Hofbibliothek in ein gerade fertiggestelltes Nebengebäude des Schlosses bringen lassen. Als er 1771 die Markgrafschaft Baden-Baden erbt, holte er auch die Bücher dieser Hofbibliothek nach Karlsruhe. Der gemeinsame Bestand der *Bibliotheca publica Carolo-Fridericiana* wurde auf 20.000 Bände geschätzt.

Der Markgraf bestimmte seine Bibliothek zum öffentlichen Gebrauch für das gelehrte Publikum. Das lateinische Statut, das er an die Tür zur Bibliothek anschlagen ließ, regelt den Nutzungszweck, die Öffnungszeiten, das Verhalten der Nutzer in den Bibliotheksräumen, die Ausleih- und Bestellmodalitäten, die Nichtverleihbarkeit von Handschriften und seltenen Drucken, die Fürsorge- und Schadensersatzpflicht der Nutzer für beschädigtes oder verlorenes Bibliotheksgut, die Verlängerung von Leihfristen und die Bestrafung bei Diebstahl. Fixiert wird zudem die noch heute geltende Verpflichtung badischer Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren und damit die Funktion der Bibliothek als Gedächtnis Badens.

Aus Anlass des Jubiläums präsentiert die Badische Landesbibliothek die zeitgenössischen Dokumente zu ihrer Einrichtung als öffentliche Anstalt. Sie verbindet dies mit einer Würdigung ihres ersten hauptamtlichen Bibliothekars Friedrich Valentin Molter und mit vier neu aus den Quellen erarbeiteten Beiträgen zur Geschichte ihrer Benutzung, ihres Bestandes, ihres Pflichtexemplarrechts und ihrer räumlichen Unterbringung.

